Das Vorbehaltsgut der Ehefrau

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Schmidt

aus Bederkesa (Kreis Lehe).

Referendar am Königl. Amtsgericht zu Dorum.

ACAD. LEGE HAT. BIBL.

Approbiert am 25. November 1905.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

45

Referent: Univ.-Professor Dr. **Siber.**

Das
Vorbehaltsgut der Ehefrau
nach
dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsangabe.

		Seite
§ 1.	I. Einleitung	1
§ 2.	II. Historische Entwicklung des Vorbehaltsgutes	4
§ 3.	III. Begriff des Vorbehaltsgutes	16
	IV. Umfang des Vorbehaltsgutes.	
§ 4.	1. Das Vorbehaltsgut im gesetzlichen Güterrecht. a) Gesetzliches Vorbehaltsgut.	17
§ 5.	α) Frauengerät	18
§ 6.	β) Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes	21
	b) Gewillkürtes Vorbehaltsgut.	
§ 7.	α) Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages	30
§ 8.	β) Vorbehaltsgut kraft der Bestimmung Dritter	32
§ 9.	c) Vorbehaltsgut kraft Surrogation	37
	2. Das Vorbehaltsgut im vertragsmäßigen Güterrecht.	
§ 10.	a) Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft	41
§ 11.	b) Vorbehaltsgut bei der Errungenschaftsgemeinschaft	43
§ 12.	c) Vorbehaltsgut bei der Fahrnisgemeinschaft	45

Seite

§ 13. V. Die Rechte der Ehegatten in Ansehung des Vorbehaltsgutes im gesetzlichen und vertragsmäßigen Güterrecht 46

VI. Schuldenhaftung des Vorbehaltsgutes.

§ 14. 1. Bei der Verwaltungsgemeinschaft.

a) Haftung für Schulden den Gläubigern gegenüber 48

§ 15. b) Haftung für Schulden im Verhältnis der Ehegatten zu einander 58

§ 16. 2. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft . . . 67

§ 17. 3. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft 71

§ 18. 4. Bei der Fahrnisgemeinschaft 72

VII. Anhang: Konkurs der Frau.

§ 19. 1. Bei der Verwaltungsgemeinschaft 74

§ 20. 2. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft . . . 75

§ 21. 3. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft 76

§ 22. 4. Bei der Fahrnisgemeinschaft 77

Literaturverzeichnis

alphabetisch geordnet.

Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des sächsischen ehelichen Güterrechts. Gotha 1869.

Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts. Bd. 23. S. 442 ff.

v. Buchka, Die Stellung der Ehefrau als Handelsfrau nach dem neuen Handelsgesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung 1901, Nr. 19, S. 421 ff.

van Bürck, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau. Göttingen 1891.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4. 2. Aufl.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Bd. 3.

Dernburg, Sind die einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? In der Deutschen Juristenzeitung 1902, Nr. 20, S. 465 ff.

Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht: Eine Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Familienrecht von Lehmann bearbeitet.

Francke, Sachpfändung und Gegenverfahren mit besonderer Rücksicht auf die ehegüterrechtlichen Vermutungen. In der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Bd. 29.

Frankenburger, Die Ehefrau als Handelsfrau oder Inhaberin eines Erwerbsgeschäfts. In der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeb. von Holdheim, Jahrg. 8, S. 68 ff.

Frey, Die neue praesumtio Muciana (§ 1362 BGB.) und die Zwangsvollstreckung. Im sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 10.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 6. und 7. Aufl.

Gengler, Deutsches Privatrecht.

v. Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. Bd. 22. 66. Stück.

Gierke, Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1889.

Götze, Über die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Jahrg. 1, S. 892 ff.

Hachenburg, Vorträge über das bürgerliche Recht für das Deutsche Reich. 2. Aufl.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1. Heft des 5. Bandes der „Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches", herausgegeben von Prof. Dr. Otto Fischer.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1.

Hoffmann, Kaden und **Scheele,** Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen.

Jacobsohn, Die Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Ehemann. Berlin 1903.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen. 2. Aufl. Berlin 1904.

Knitschky, Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande. In der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 18, Heft 2, S. 125 ff.

Koch, Allgemeines Landrecht.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. 2. Göttingen 1847.

Mantey, Zur Auslegung des § 1369 BGB. Gruchots Beiträge Bd. 43, S. 833 ff.

v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtliche Ausgabe 1888.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 3. Aufl.

Oertmann, Das Besitzrecht des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau. In Iherings Jahrbüchern Bd. 44, S. 207 ff.

Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte. Lübeck 1840.

Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. 4. Aufl. 1900.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 4. Familienrecht.

Rechtsprechung der OLG. Bd. 4, S. 341 ff.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 3. 1840.

Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 91, S. 142 ff.

Schmidt und **Habicht,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Familienrecht.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 3. Aufl.

Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland.

Seufferts Archiv. Bd. 4, 10, 11, 17, 31.

Seuffert, L., Deutsches Konkursprozeßrecht. (Binding, Handbuch IX, 3, 1899.)

Seuffert, L., Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechts. Abt. 1: Rechtsverhältnisse der Aktivmasse (1888).

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Thiele, Studien zum ehelichen Güterrecht des BGB. Die Surrogation nach § 1381, 1382. Im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 91, S. 1 ff.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin 1901.

Ullmann, Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft. In der Juristischen Wochenschrift 1902, Nr. 7 und 8, S. 49 ff.

Ullmann, Einige Streitfragen aus dem Gebiet des gesetzlichen ehelichen Güterrechts. Im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 92, S. 288 ff.

Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. Herausgegeben von Huschke, Bd. 2.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Bd. 3.

Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In Iherings Jahrb. Bd. 44, S. 143 ff.

Zschimmer, Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 52. N. F.: Bd. 37, S. 485 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0118

§ 1.

I. Einleitung.

Unter Ehe versteht man nach der allgemeinen Auffassung: „Die vom Rechte anerkannte und geschützte Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur ausschließlichen, dauernden Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse." Diese Auffassung von dem Begriff der Ehe finden wir bereits in den Quellen des römischen Rechts, wo es in der l. 1 D. De ritu nuptiarum 23, 2 heißt: Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio, und eine ähnliche Definition der Ehe gibt der § 1 J. De patria potestate 1, 9, welcher lautet: Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam consuetudinem vitae continens.

Wenn nun auch die Ehe in erster Linie ein sittliches Verhältnis ist und nach der Anschauung des größten Teiles des deutschen Volkes auch eine religiöse und kirchliche Seite hat, so ist sie andererseits doch auch ein Rechtsverhältnis.[1]) Kommt sie doch zustande durch einen Vertrag, den die beiden Nupturienten mit einander schließen. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und letztere wiederum die starke Trägerin der ganzen sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Aus

[1]) vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 3, S. 317 ff.

diesem Grunde hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Rechtssätze für die Ehe aufzustellen. Diese Rechtssätze beziehen sich sowohl auf das persönliche wie auf das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten zu einander.

Die aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander entspringenden Rechte und Pflichten sind wesentlich sittlicher Natur und daher, wenn sie überhaupt auf Vorschriften der Rechtsordnung und nicht nur der Moral beruhen, doch im allgemeinen rechtlich nicht erzwingbar. So bestimmt der § 888, Abs. 2 der ZPO., daß im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens die Vorschrift des Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen soll, und damit ist eine Erzwingung des ehelichen Lebens im Wege der Zwangsvollstreckung völlig ausgeschlossen.

Anders liegt es dagegen bei den das Vermögen betreffenden Beziehungen der Ehegatten zu einander, die überhaupt äußerlich mehr zu Tage treten als die persönlichen. Diese vermögensrechtlichen Ansprüche, die infolge der Eheschließung einmal im Verhältnis der Ehegatten zu einander und dann im Verhältnis der Ehegatten zu dritten Personen zur Entstehung gelangen, sind naturgemäß durch staatliche Zwangsmittel realisierbar. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind in erster Linie durch das in der Ehe geltende Güterrecht bedingt und deshalb regelt das bürgerliche Gesetzbuch sie in dem das eheliche Güterrecht enthaltenden Titel bei den einzelnen Güterständen. Eine Anzahl besonders wichtiger Wirkungen, die sich auf das Vermögen der Ehegatten erstrecken, ist jedoch mit in dem von den „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" handelnden Titel, — es ist dies der 5. Titel des 4. Buches —, geordnet. Während die im 6. Titel des 4. Buches behandelten vermögensrechtlichen Wirkungen sich je nach dem zwischen den Ehegatten bestehenden Güterstande verschieden gestalten, treten die letztgenannten Wirkungen des

5. Titels völlig unabhängig von dem durch die Eheleute gewählten Güterrechtssysteme ein.

Nach allen Güterrechtssystemen tritt durch die Ehe eine mehr oder minder starke Einwirkung auf das vermögensrechtliche Gebiet der Eheleute ein. In stärkerem Maße als das Vermögen des Mannes wird jedoch das Gut der Frau durch die Eheschließung beeinflußt. Im Gegensatz zum früheren Recht macht sich hinsichtlich der vermögensrechtlichen Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch aber überall die Tendenz bemerkbar, ihre rechtliche Selbständigkeit zu wahren unbekümmert um den jeweils unter den Ehegatten bestehenden Güterstand. Fast in jedem Prinzip und in jeder Einzelbestimmung des ehelichen Güterrechts zeigt sich das Bestreben des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Gestalt der Frau mehr und mehr in den Vordergrund zu rücken und ihr eine größere Selbständigkeit zu verleihen. In diesem Bestreben hat das Bürgerliche Gesetzbuch denn auch in größerem Umfange als bisher Vermögensstücke der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschieden. An diesen Vermögensstücken, welche die technische Bezeichnung „Vorbehaltsgut" führen, ist der Frau das Recht auf den alleinigen Besitz, die alleinige Nutznießung und die freie tatsächliche und rechtliche Verwaltung eingeräumt. Von den vielfachen Einmischungen und Beschränkungen, die das allgemeine Landrecht[1]) dem Ehemann auch hier gestattete, ist das Vorbehaltsgut des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig befreit.

Von diesem Vorbehaltsgut der Ehefrau, das bei allen Güterständen des Bürgerlichen Gesetzbuches, beim gesetzlichen Güterrecht sowohl, wie beim vertragsmäßigen vorkommen kann, soll in der folgenden Darstellung die Rede sein.

---

[1]) vgl. ALR. II, 1, §§ 223 ff., 319.

§ 2.

II. Historische Entwicklung des Vorbehaltsgutes der Ehefrau.

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch von „Vorbehaltsgut der Ehefrau" spricht, so darf man nicht etwa glauben, es sei dies eine gänzliche Neuschöpfung des bürgerlichen Gesetzbuches. Eine solche Annahme würde unrichtig sein. Denn eine Art von „Vorbehaltsgut" finden wir bereits im römischen Recht, wo wir allerdings zwischen der Zeit der strengen oder Manusehe und der Zeit der freien Ehe streng zu scheiden haben. Im römischen Recht wird das Frauengut, welches gesondertes Vermögen der Ehefrau bleibt und somit durch die Eheschließung am wenigsten beeinflußt wird, mit dem griechischen Namen parapherna bezeichnet.[1]) So heißt es z. B. in der l. 8 C. 5, 14: „Res quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt", und an einer anderen Stelle der Quellen in der l. 9 § 3 D. De jure dotium 23, 3 sagt Ulpian: „Ceterum si res dentur in ea, quae Graeci *παράφερνα* dicunt quaeque Galli peculium appellant, videamus, an statim efficiuntur mariti."

Lediglich einen anderen Ausdruck für dieses Sondervermögen der Ehefrau gebraucht der römische Jurist Scaevola in der L. 95 pr. D. Ad legem Falcidiam, wenn er die

---

[1]) vgl. auch van Bürck, S. 5ff.

Paraphernen mit den Worten „res extra dotem constitutae“ umschreibt.[1])

Nach altem römischen Recht hatte der Ehemann eine eheherrliche Gewalt — manus — über seine Ehefrau. Die Frau stand zur Zeit dieser strengen oder Manusehe völlig filiae familias loco. Aus diesem Grunde fielen alle Vermögensrechte, welche die Frau bei Eingehung der Ehe hatte, mit Rechtsnotwendigkeit dem Manne zu. Alles, was die Frau während der Ehe, sei es durch Erbgang, Schenkung, Arbeit etc. erwarb, erwarb sie dem Manne. Bei dieser unselbständigen Stellung der Frau, wo ihr gesamtes Vermögen Eigentum des Mannes wurde, ist naturgemäß für ein „Vorbehaltsgut der Ehefrau“ kein Raum. Die ursprüngliche strenge Ehe des römischen Rechts kannte deshalb den Begriff der parapherna nicht. Gleichwohl nimmt jedoch Unterholzner[2]) an, daß bereits in diesem ersten Stadium der Entwicklung ein vorbehaltenes Gut (receptitium) der Ehefrau vorgekommen sei. Unterholzner führt unter der Überschrift „Schuldverhältnisse in Ansehung des nicht zur Mitgift gehörigen Frauenguts“ diese seine Ansicht folgendermaßen aus:

„Bei der mit strenger Abhängigmachung der Frau (in manum conventio) verknüpften Ehe wird das sämtliche Vermögen der Frau als Mitgift behandelt: es gibt also hier kein Frauengut, was nicht als Mitgift zu beurteilen wäre.

---

[1]) Im ersten Satze der citierten Quellenstelle heißt es nämlich: „Maritus uxoris res extra dotem constitutas administravit eaque decedens ante rationem sibi redditam administrationis ex asse eundem maritum heredem reliquit ejusque fidei commisit, ut decem uncias filio communi cum moreretur restitueret, duas autem uncias nepoti.“

[2]) Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. Herausgegeben von Huschke, Bd. 2, S. 487 ff.

Dies ist jedoch nur im streng rechtlichen Sinne wahr, denn gewiß war es üblich genug, daß der Frau einiges zur Verfügung blieb und ein Sondergut (peculium) derselben bildete, was aber streng rechtlich betrachtet nichtsdestoweniger dem Manne (oder wenn dieser selbst abhängig war, dem Vater desselben) gehörte. Oft mögen deshalb auch Vorbehalte vorgekommen sein, so daß dieses Sondergut gewissermaßen ein vorbehaltenes Gut (receptitium) war."

Allein der von Unterholzner als Belegstelle angeführte Ausspruch Ciceros (top. c. 4): „Cum mulier in manum convenit, omnia, quae ejus erant viri fiunt dotis nomine" beweist nichts für seine Ansicht.[1]) Allerdings läßt sich die Möglichkeit, daß der Mann bei der strengen Ehe seiner Frau einige Vermögenswerte als peculium beließ, nicht leugnen. In ihrer Eigenschaft als peculium standen sie dann aber im Eigentum des Mannes, nicht in dem der Frau. Somit bildeten sie kein Sondergut der Ehefrau.

In der Kaiserzeit trat dann an die Stelle dieser strengen die freie Ehe. Letztere hatte keinen Einfluß auf das Eigentum der beiden Ehegatten, deren Vermögen getrennt und in völlig selbständiger Verwaltung eines jeden derselben verblieb. Später wurde es jedoch allgemein Sitte, daß die Frau oder deren Verwandte dem Manne eine Mitgift zur Bestreitung der ehelichen Lasten bestellten, die den Namen „dos" (profectitia oder adventitia) führte. Diese dos, welche die Frau oder ein Dritter für sie dem Manne ad onera matrimonii sustinenda zuwendete, ging juristisch in das Eigentum des Mannes über. Alles andere Vermögen der Frau, das dem Manne nicht als dos übertragen war, — möglicherweise ihr ganzes Vermögen, wenn die dos von einem Dritten bestellt wurde —, blieb freies Vermögen der Ehefrau. Dieses Frauen-

[1]) Ebenso van Bürck, S. 6.

gut wurde, wie bereits oben bemerkt, mit dem griechischen Ausdruck parapherna bezeichnet. Wie aus der L. 9 D. de jure dotium 23, 3 hervorgeht, war es üblich, daß der Mann beim Einbringen dieses Frauengutes in sein Haus einen Schein ausstellte, in dem er die Paraphernen verzeichnete, um sie von der dos unterscheiden zu können. In der L. 9 § 3 cit. heißt es nämlich unter anderem: „Nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti neque in dotem dat, in libellum solet conferre eumque libellum marito offerre, ut is subscribat, quasi res acceperit, et velut, chirographum ejus uxor retinet res quae libello continentur in domum ejus se intulisse."

Dieses Verzeichnis wurde dann gleichsam, wie die Quellenstelle besagt, als Beweisurkunde dafür angesehen, daß diejenigen Vermögensstücke, die darin aufgeführt waren, auch wirklich in das Haus des Mannes eingebracht seien.

Während früher die Frage: „Was fällt unter das Paraphernalgut, und welche Rechte stehen dem Manne daran zu" heiß umstritten war, sind die Meister des Pandektenrechts jetzt in dieser Beziehung so ziemlich der gleichen Ansicht. So nennt Windscheid[1]) Paraphernalvermögen „alles Vermögen der Frau, welches dieselbe dem Manne nicht ausdrücklich oder stillschweigend zur dos gegeben hat". Derselben Ansicht ist Dernburg,[2]) indem er sagt: „Vermögen der Frau, welches nicht dos ist, nennt man Paraphernen, Überlassung der Verwaltung dieses Vermögens an den Ehemann bildet ein Mandat. Der Mann unterliegt daher bei der Verwaltung den Anweisungen der Frau und ihrem Widerruf."

Niemals also steht dem Mann ein Recht auf die Ver-

---

[1]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Bd. 3, S. 42.

[2]) Dernburg, Pandekten, Bd. 3, S. 21.

waltung des Vermögens der Frau zu, sondern er hat, wenn die Frau ihm ihr Paraphernalgut zur Verwaltung anvertraut, nur die Stellung eines Beauftragten.

Da demnach das Güterrecht der römischen freien Ehe volles Gütertrennungsrecht ist, so kann man hier von einem „Vorbehaltsgut der Ehefrau" im technischen Sinne nicht sprechen. Gleichwohl besteht jedoch zwischen den Paraphernen des römischen Rechts und dem „Vorbehaltsgut der Ehefrau" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches eine große Ähnlichkeit. Die Ähnlichkeit dieser beiden Frauenvermögen tritt bei der Überleitung des gesetzlichen Güterstandes des gemeinen Dotalrechts in den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches deutlich zu Tage. Nachdem im § 1 des Art. 49 des preuß. AG. z. BGB. zunächst diese Überleitung mit den Worten: „Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht," angeordnet ist, bestimmt dann der § 2 des Art. 49 weiter: „Das Vermögen, welches als Heiratsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau. Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heiratsguts bleiben unberührt."

Nach dieser Bestimmung des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wandelt sich also das als Heiratsgut bestellte oder vorbehaltlos der Verwaltung des Mannes überlassene Vermögen der Frau, das man im römischen Recht unter dem Ausdruck „dos" zusammenfaßte, in eingebrachtes Gut um, das sonstige Vermögen der Frau, im römischen Recht die „Paraphernen" genannt, wird Vorbehaltsgut der Frau.

Ganz anders als im römischen Recht entwickelte sich in Deutschland das Vermögensverhältnis der Ehegatten.

Charakteristisch für die innige Lebensgemeinschaft der deutschen Eheleute im Gegensatze zu den römischen ist es, wenn Tacitus im 13. Kapitel seiner „Germania" (98 n. Chr.) die deutsche Frau als „laborum periculorumque socia", als die Genossin des Mannes in Arbeit und Gefahr, bezeichnet. Über die Rechtsgewohnheiten der alten Germanen erhalten wir die erste nähere Auskunft durch die leges barbarorum. Wenn auch der Stoff der Volksrechte zum größten Teile dem öffentlichen Rechte angehört, so ist aus dem Gebiete des Privatrechts doch für gewöhnlich das Familien- und Erbrecht noch mit behandelt. In Bezug auf das eheliche Güterrecht ergibt sich nun aus den deutschen Volksrechten, daß der Grundzug der deutschen Ehe in güterrechtlicher Beziehung nach allen deutschen Stammesrechten der gleiche ist, nämlich die Gütereinheit. Nach außen vereinigte der Mann als Herr des Hauses sämtliches Vermögen in seiner Hand, nach innen dagegen blieb das Eigentum jedes Ehegatten an seinem Vermögen unverändert.

Jede Frau ist im alten deutschen Rechte infolge ihrer allgemeinen Geschlechtsschwäche und Unkunde in rechtlichen Dingen von Anfang an der Vormundschaft des stärkeren, umsichtigeren, am öffentlichen Leben teilnehmenden Mannes unterworfen.[1]) Vor ihrer Verheiratung steht die Frau unter der Vormundschaft des Vaters, oder, wenn dieser bereits gestorben, unter der des nächsten Verwandten. Mit der Eheschließung übernimmt dann der Ehemann von diesen die „Munt" über die Frau, sowohl über ihre Person, wie über ihr Vermögen.

Während nun die Rechte der Schwaben, Franken und Bayern die beiderseitigen Vermögen der Ehegatten auch nach

---

[1]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Teil 1, S. 1.

innen zu einer Masse verschmolzen und sich dadurch mit den Prinzipien der alten Volksrechte in Widerspruch setzten, hat das Recht der sächsischen Stämme, dessen Hauptquelle der Sachsenspiegel war, die Grundgedanken der Volksrechte festgehalten. Der Sachsenspiegel drückt dieses Prinzip der Gütereinheit in Buch 1, Art. 31, § 1 mit den Worten aus: „Man und wîb en haben chein gezweiget gût zu irme lîbe.“ Das Gut von Mann und Frau ist ungezweiet, bildet eine Einheit, solange beide Ehegatten leben. Mit Auflösung der Ehe fällt Mannes- und Frauengut wiederum seiner Zuständigkeit nach auseinander. Es zweiet sich mit dem Ende der Ehe das Gut der Eheleute, das bis dahin vereint war.[1]) Um das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, das während des Bestehens der Ehe vereint ist, dem Zwecke der Ehe gemäß zu verwenden und zu nutzen, wird dem Ehemann vom Sachsenspiegel eine Gewere am Vermögen der Frau zugeschrieben. Heißt es doch im Buch 1, Art. 31, § 2 des Sachsenspiegels: „Swenne ein man wîb nimt, sô nimt her in sîne gewere al er gût zu rechter vormundeschaft.“ Diese Vormundschaft ist deshalb eine rechte, weil sie die gesetzliche, unabwendbare Folge der Trauung ist. Der Ehemann erwirbt ipso jure durch die Trauung die Vormundschaft über seine Frau. Eines besonderen Aktes, wie ihn das ältere Recht hierzu in der feierlichen Hingabe der Frau gegen Zahlung des Muntschatzes erforderte, bedarf es nicht.[2]) Wie aus dieser Stelle des Sachsenspiegels deutlich hervorgeht, ist der Rechtsgrund, auf welchem diese Gewere des Mannes am Frauengut beruht, die eheliche Vormundschaft. Daß dieser Rechtsgrund der Gewere während bestehender Ehe sich niemals verändert,

---

[1]) vgl. v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. S. 80 ff.

[2]) vgl. v. Martitz, a. a. O. S. 87.

fügt dann der Sachsenspiegel im letzten Satze des citierten Paragraphen noch mit den Worten hinzu:

„wen der man en mac an sînes wîbes gûte cheine andere gewere gewinnen, wen als her zû deme êrsten mit ir enphîng in vormundeschaft."

Objekt dieser vormundschaftlichen Gewere ist das gesamte Frauengut. Der Mann nimmt das ganze Frauengut in seine Gewere oder, um die Worte des Sachsenspiegels zu gebrauchen, her nimt in sîne gewere al er gût. Aus diesem Wortlaut des Sachsenspiegels geht hervor, daß bei dem ehelichen Güterrecht dieser Zeit in der Regel kein Sonder- oder Einhandsgut der Ehefrau vorkommt. Es ist das eben aber auch nur die Regel, von der natürlich Ausnahmen zulässig waren. Man darf nicht etwa die oben citierten Worte des Sachsenspiegels „al er gût" gar zu sehr pressen, wie v. Martitz[1]) das tut, und annehmen, es ginge daraus eine absolute Ausnahmslosigkeit hervor. v. Martitz stellt als das wesentlichste Merkmal des alten Vormundschaftsbegriffs die Ausschließlichkeit hin und kommt zu der Ansicht, daß es der Frau zur Zeit des Sachsenspiegels absolut unmöglich gewesen sei, Bestandteile ihres Vermögens der Gewere des Mannes zu entziehen und als „Vorbehältnis" oder „Einhandsgut" für sich zu besitzen und zu nutzen. In diesem Punkte geht v. Martitz jedoch zweifellos zu weit. Wenn auch das Vorkommen eines Sondergutes der Frau zur Zeit des Sachsenspiegels die Ausnahme bildet, so ist es doch nicht absolut unmöglich. Denn es stand kein Rechtssatz der Bildung eines Sondergutes der Frau zu jener Zeit entgegen.[2]) Aus dem

---

[1]) v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, § 22 ff., § 25 S. 287.

[2]) vgl. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. 2, (Göttingen 1847), S. 375 ff. Kraut ist der Ansicht: „es konnte gewiß von jeher sogen. Einhandsgüter, Spiel- oder

Umstande, daß Sonder- oder Einhandsgüter der Frau im Sachsenspiegel noch nicht erwähnt werden, sondern sich erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts [1]) die ersten Beispiele davon finden, darf man nur folgern, daß sie in den früheren Zeiten wahrscheinlich höchst selten vorkommen, nicht aber ist der Schluß gerechtfertigt, daß sie damals unzulässig waren. Wegen seines seltenen Vorkommens hatte der Verfasser des Sachsenspiegels denn auch keinen Grund, auf ein solches Sondergut der Frau, dessen Bildung doch immer nur eine Ausnahme darstellte, in seiner Rechtsaufzeichnung Rücksicht u nehmen. Muß man doch auch bedenken, daß das Güterrecht des Sachsenspiegels einer Kulturperiode angehört, in der die Frau in der Regel nicht viel mehr Vermögen als die zur Aussteuer gehörende Fahrhabe in die Ehe mitbrachte.

Dieser Zustand erfuhr eine sehr erhebliche Änderung, seitdem der Grundbesitz in seiner wirtschaftlichen Bedeutung durch das Kapitalvermögen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, eine Entwicklung, die sich zuerst in den Städten vollzog. [2]) Hier, wo das fahrende Gut der Ehegatten hauptsächlich in Geld und Kapital bestand und infolge des Aufblühens von Handel und Gewerbe das Objekt eines lebhaften Verkehrs bildete, drängten die wirtschaftlichen Verhältnisse zu neuen Rechtsbildungen. Bei dem Wachsen der wirtschaftlichen Bedeutung des Mobiliarvermögens, dessen

---

Trüffelpfennige, Sondergut, Spargut der Frau, oder wie die sonst der Herrschaft des Mannes entzogenen Güter derselben genannt werden mögen, geben." Derselben Ansicht v. Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte, S. 308 ff.; anderer Ansicht v. Martitz a. a. O. § 22 ff., § 25 S. 287.

[1]) In Lübeck kommen zu Anfang des 14. Jahrhunderts die ersten Beispiele vor; vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, Lübeck 1840, Teil 2, S. 44 ff.

[2]) vgl. v. Martitz a. a. O. S. 253 ff.

Hauptbestandteil jetzt das Kapital bildete, machte sich das dringende Bedürfnis fühlbar, die grenzenlose Gewalt des Ehemannes über dasselbe etwas zu beschränken. Ging nach dem Rechte des Sachsenspiegels doch das Mobiliarvermögen der Frau mit der Einbringung in das volle, vererbliche Eigentum des Mannes über.[1]) Da nun das Recht zu einer solchen Beschränkung der ehemännlichen Gewalt kein Mittel bot, so war nur eine völlige Aufhebung derselben möglich, und diese war es, welche die Konstituierung von Einhandsgut gewährte. Wollte die Frau nicht, daß ihr Geld oder irgendwelche Vermögensstücke in das Eigentum des Mannes übergingen, so stand ihr kein anderer Weg offen, als diesen Teil ihres Vermögens eben nicht in die Gewere des Mannes einzubringen, sondern ihn sich als Einhandsgut vorzubehalten. Der Mann ist in solchem Falle Vormund nur über den Teil des Frauengutes, der sich in seiner Gewere befindet, seine Rechte erstrecken sich dagegen nicht auf diejenigen Vermögensstücke, die seiner Gewere entzogen sind. Die letzteren bilden „besonderes", „sonderliches", „Sonder- oder Einhandsgut"[2]) der Frau. Die andere Gütermasse der Frau dagegen, die der Mann in seiner Gewere hat und deshalb seiner Vormundschaft unterliegt, bildet das eingebrachte Gut. Bei der Fahrhabe kommt das Vorbehaltsgut der Frau am häufigsten vor. Ja, v. Martitz will Immobilien vom Vorbehaltsgut überhaupt ausschließen. v. Martitz führt an der Hand mehrerer Magdeburger Schöffenurteile, die er als Belegstellen citiert, aus, daß das städtische Recht einen Unter-

---

[1]) vgl. Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des sächsischen ehelichen Güterrechts, (Gotha 1869). S. 610 ff.

[2]) Das Wort „Einhandsgut" kommt in den älteren Quellen nicht vor, entspricht aber den Wendungen „nicht an die Hand (d. i. Gewalt, Gewere) des Mannes bringen oder geloben lassen". Vgl. Agricola a. a. O. S. 611, Anm. 1.

schied zwischen Immobilien, die der Mann in seine Gewere genommen und solchen, die die Frau ihrer eigenen vorbehalten hat, nicht kenne. Und was von Grundstücken gelte, finde ferner auch Anwendung auf die mit Immobiliarqualität bekleideten Rechte.[1]) Während es nun nach älterem Rechte immer notwendig war, daß die zum Vorbehaltsgute gehörenden Sachen gar nicht in die Behausung des Mannes kamen, sondern sich in dem Besitz eines anderen befinden mußten, führte die Entwicklung des neueren Rechtes dazu, daß sie im Hause des Mannes sein konnten, aber trotzdem seiner Herrschaft entzogen waren.[2])

In Anlehnung an diese Entwicklung des späteren sächsischen Rechts, das seine Wurzel in dem Sachsenspiegel hat, haben denn auch fast alle neueren Gesetzgebungen Vorbehaltsgut der Ehefrau in erheblichem Umfange zugelassen. So beginnt das preuß. allgem. Landrecht im § 205 des 1. Titels im II. Teile die Ordnung der ehelichen Güterverhältnisse mit den Worten: „Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, insofern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden." Durch diese Fassung des § 205 ist schon gleich die Einteilung in gesetzlich und vertragsmäßig vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau gegeben. Desgleichen macht auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen hinsichtlich des „Vorbehaltsgutes" eine Ausnahme von dem Recht der Verwaltung und Nutznießung, das es ebenso wie das preuß. allgem. Landrecht dem Ehemann an dem ganzen übrigen Vermögen der Frau einräumt. „Vorbehaltsgut der Ehefrau" entsteht nach dem sächs. bürgerlichen

---

[1]) vgl. v. Martitz a. a. O. S. 265 und 266. — Nicht ganz so weit geht Agricola a. a. O. S. 613ff.

[2]) vgl. Kraut a. a. O. Bd. 2, S. 376.

Gesetzbuch durch Gesetz [1]) oder formlosen Vertrag [2]) zwischen den Ehegatten. Letzterer wird im sächsischen Gesetzbuch mit dem Ausdruck „Ehestiftung“ [3]) bezeichnet.

So unterscheidet ferner auch das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, [4]) welches den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes als gesetzliches Güterrecht anerkennt, in größerem Umfange Vorbehaltsgut vom eingebrachten Gut. Hinsichtlich seiner Entstehung zerfällt das Vorbehaltsgut der Ehefrau auch hier in solches, das auf Gesetz oder auf Vertrag beruht. Der Vertrag kann jedoch gemäß Art. 21 des oben genannten Gesetzes nur in öffentlicher Urkunde und unter den vom Gesetz getroffenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen festgestellt werden.

Dieser Entwicklung des ehelichen Güterrechts in Deutschland ist denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch gefolgt und hat im Anschluß an die neueren Gesetzgebungen in weitem Umfange Vorbehaltsgut vom eingebrachten Gut der Frau unterschieden. Im Interesse der Ehefrau hat das Bürgerliche Gesetzbuch sowohl bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung wie auch bei den anderen Güterrechtssystemen, die es als vertragsmäßige Güterstände normiert hat, Vorbehaltsgut zugelassen.

---

[1]) Sächs. BGB. § 1671 ff.

[2]) Sächs. BGB. §§ 1693, 1694.

[3]) vgl. Sächs. BGB. § 1691.

[4]) vgl. Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Bd. 22, Stück 66, Nr. 128.

§ 3.

III. Begriff des Vorbehaltsgutes.

Hinsichtlich des Begriffes „Vorbehaltsgut" ist zunächst zu bemerken, daß derselbe bei dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches der gleiche ist, wie bei dem vertragsmäßigen Güterrechte desselben. Unter „Vorbehaltsgut" ist nämlich sowohl bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, wie bei den vertragsmäßigen Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft dasjenige Gut zu verstehen auf welches sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht erstreckt.

Die Stellung der Frau zum Vorbehaltsgut ist die gleiche wie wenn Gütertrennung gälte. Das Wesen dieses Gutes liegt in der Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung für bestimmte Bestandteile des Vermögens der Frau. Weil die Verwaltung und Nutznießung des Mannes gemäß § 1365 des BGB. ausgeschlossen ist, hat die Frau das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Vorbehaltsgutes. Sie besitzt freies Verfügungsrecht, freies Recht zur Eingehung von Verbindlichkeiten, zur Führung von Rechtsstreitigkeiten für das Vorbehaltsgut, genau so, wie wenn sie sich nicht verheiratet hätte. Gegen Verschleuderungen des Vorbehaltsgutes durch die Frau ist der Mann nur durch die Möglichkeit geschützt, daß er in solchem Falle Entmündigung der Frau wegen Verschwendung beantragen kann. Im Prinzip hat die Frau die Lasten und Kosten des Vorbehaltsguts zu tragen; Ausnahmen bestehen nur für die Kosten bestimmter Rechtsstreitigkeiten (§§ 1387, 1411, 1416). Die Gläubiger der Frau können aus dem Vorbehaltsgute Befriedigung verlangen, wie wenn die Frau nicht verheiratet wäre. Dagegen

ist den Gläubigern des Mannes jeder Zugriff sowohl auf das Vorbehaltsgut wie auf dessen Nutzungen verschlossen. Charakteristisch für die selbständige Stellung des Vorbehaltsgutes ist es, daß auf Grund des § 1417 des BGB. eine Auseinandersetzung zwischen dem Vorbehaltsgute und dem eingebrachten Gute stattzufinden hat. Übrigens äußert die Ehe selbst gegenüber dem Vorbehaltsgute Wirkungen, insofern die Frau unter gewissen Voraussetzungen von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit dem Manne einen Beitrag leisten muß und gewisse Auslegungsregeln Anwendung finden, die für die Gütertrennung vorgeschrieben sind.

IV. Umfang des Vorbehaltsgutes.

§ 4.

1. Das Vorbehaltsgut im gesetzlichen Güterrecht.

Während der Begriff des Vorbehaltsgutes im gesetzlichen und vertragsmäßigen Güterrechte der gleiche ist, ist der Umfang desselben in beiden Güterständen doch ein verschiedener. Wenn in der folgenden Darstellung zunächst vom Vorbehaltsgut im gesetzlichen Güterrecht die Rede sein soll, so kann es sich hierbei naturgemäß nur um das Vorbehaltsgut des ordentlichen gesetzlichen Güterrechts, nämlich des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes handeln. Denn da bei dem außerordentlichen gesetzlichen Güterrechtssystem der Gütertrennung für das gesamte Frauengut dieselben Normen gelten, wie beim System des ehemännlichen Nießbrauchs für das Vorbehaltsgut, so entfällt damit für den Güterstand der Gütertrennung die Frage, was zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehört.

Der Umfang des Vorbehaltsgutes beim gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches ist durch die §§ 1366 bis 1370, 1425 erschöpfend bestimmt. Es gibt kein Vorbehaltsgut außer dem dort Aufgezählten. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwei Arten von Vorbehaltsgut, nämlich solches, das auf Gesetz beruht, und solches, das auf Grund privater Willenserklärung entsteht. Ersteres nennt man gesetzliches, letzteres gewillkürtes oder rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut. Im folgenden soll unter Anlehnung an die vom Bürgerlichen Gesetzbuch eingeschlagene Reihenfolge zunächst vom gesetzlichen Vorbehaltsgute die Rede sein.

a) Gesetzliches Vorbehaltsgut.

§ 5.

α) Frauengerät.

Das Bürgerliche Gesetzbuch rechnet zum Vorbehaltsgute zunächst die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, indem es im § 1366 bestimmt: „Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte."

Die Zusammenfassung und Heraushebung der in § 1366 des BGB. erwähnten Gegenstände erinnert an die speziell im sächs. Rechte ausgebildete „Gerade" in ihrer eingeschränkten, späteren Gestalt, die von Gengler[1]) als „ein Inbegriff zur Frauenkleidung und Schmückung gehöriger Gegenstände sowie dem weiblichen Schaffen und Wirken dienender Utensilien" bezeichnet wird. Die Aufzählung derartiger Sachen im § 1366 BGB., die von Lehmann[2]) passend als „Frauen-

[1]) Gengler, Deutsches Privatrecht, S. 644.
[2]) Enneccerus-Lehmann, Bd. 2, S. 448.

gerät" bezeichnet werden, ist keine erschöpfende. Es handelt sich hierbei jedoch immer nur um körperliche Gegenstände, und zwar um bewegliche, da nur bei solchen eine Bestimmung zum persönlichen Gebrauch der Frau ihrer Natur nach möglich ist.

Rechte fallen nicht unter diese Bestimmung. Rechte welche ihrem Inhalte nach durch einen anderen als den Berechtigten selbst nicht ausgeübt werden können, unterliegen zwar nicht der Nutznießung des Mannes, gehören jedoch zum eingebrachten Gute.

Der Entw. 1 und 2 rechnete die im § 1366 aufgeführten Gegenstände zum eingebrachten Gute, schloß aber an ihnen die Nutznießung des Mannes aus. Das Ergebnis dieser Regelung war eine eigenartige Mittelstellung zwischen eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut. In Übereinstimmung mit dem preuß. allgem. Landrecht, das im Teil II, Titel 1, § 206[1]) zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen der Frau rechnete, „was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist," hat die Reichstagskommission eine Änderung herbeigeführt und die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen für Vorbehaltsgut erklärt.

Voraussetzung für § 1366 des BGB. ist, daß die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen Eigentum der Frau sind. Es gilt aber nach § 1362 Abs. 2 sowohl für das Verhältnis der Ehegatten zu einander, wie zu den Gläubigern des Mannes und der Frau die Vermutung, daß die im § 1366 erwähnten Sachen Eigentum der Frau sind. Diese Vermutung ist jedoch nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze widerlegbar.

---

[1]) vgl. Koch, ALR. Bd. 3, S. 74.

Bei der Frage, ob die Frau Eigentümerin ist, kommt es auch nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Sachen angeschafft sind. Für Sachen, die aus Mitteln des Vorbehaltsgutes von der Frau angeschafft sind, wird ohne weiteres anzunehmen sein, daß sie Vorbehaltsgut sind, wenn sonst die Voraussetzungen des § 1366 vorliegen. Aber auch was aus Mitteln des Eingebrachten oder aus Mitteln des Mannes angeschafft wird, wird beim Vorliegen dieser Voraussetzungen Vorbehaltsgut. Das Frauengerät, das mit Mitteln des Mannes erworben ist, unterliegt aber beim Konkurse über das Vermögen des Mannes gemäß § 45 der KO. dem Zugriff von dessen Gläubigern. Erforderlich für die Gewinnung der Eigenschaft eines Vorbehaltsguts ist das Vorhandensein einer besonderen Zweckbestimmung der Sachen. Die Sachen müssen nämlich ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sein. Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind ihrer Natur nach Kleidungsstücke für die Frau und Schmucksachen. Bei anderen Sachen kann die Beschaffenheit derselben Zweifel lassen. Sie können von solcher Art sein, daß sie möglicherweise auch zu einem anderen Gebrauch als zu dem persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind. In solchem Falle, wo die Beschaffenheit keinen festen Hinweis gibt, ist entscheidend, ob die betreffenden Sachen tatsächlich ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind. Letzteres gilt insbesondere bei den Arbeitsgeräten, die nach den Berufsverhältnissen des Mannes ebensogut dem Gebrauche des Mannes, wenn derselbe z. B. ein Weber, Netzstricker usw. ist, oder zum Gebrauche der gesamten Familie, z. B. bei einer Nähmaschine, dienen können. Jedoch ist es nicht für zulässig zu erachten, den im § 1366 BGB. gebrauchten Ausdruck „Arbeitsgeräte“ so ausdehnend zu interpretieren, daß man darunter auch dasjenige, was die Frau

bei Eingehung der Ehe an Gewerbekapital in ihrem Geschäfte benutzt, stellt.[1])

Durch das Erfordernis der ausschließlichen Gebrauchsbestimmung für die Frau fällt von vornherein alles dasjenige außer Bereich des § 1366, was zum Gebrauche oder Mitgebrauche des Mannes dient oder was zur Ausstattung des gemeinsamen Haushalts sowie zur Ermöglichung der Fortführung desselben bestimmt ist, selbst wenn die hierunter fallenden Gegenstände von der Frau herrühren. So gehören z. B. die Küchengeräte, falls sie Bestandteile des Vermögens der Frau sind, zum eingebrachten Gute, nicht etwa zum Vorbehaltsgute nach § 1366, wenn auch die Frau selbst und sogar allein damit kocht, der Mann dagegen sie vielleicht nie in die Hand bekommt.

Wie bereits oben bemerkt, geht aus der Ausdrucksweise des § 1366 hervor, daß die Aufführung von „Kleidern, Schmucksachen und Arbeitsgeräten" nur beispielsweise erfolgt ist. Es dient ihre Aufzählung nur zur Charakteristik der Bestimmung, schließt dieselbe aber nicht ab. Unter § 1366 würde z. B. auch ein zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau bestimmtes Reitpferd oder ein Damenfahrrad fallen.

§ 6.

β) Erwerb von Vorbehaltsgut durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 1367:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt."

---

[1]) vgl. Schmidt-Habicht a. a. O. S. 192; dagegen Hachenburg a. a. O. S. 392.

Diese Vorschrift ist dem seitherigen Rechte gegenüber eine wichtige Neuerung. Auch diejenigen Rechte, die — wie das preuß. allgem. Landrecht und das sächs. bürgerliche Gesetzbuch — der Frau das Eigentum an ihrem selbständigen Arbeitserwerb beließen, gewähren doch dem Manne hieran Verwaltung und Nutznießung. So bestimmt das ALR. II, 1 § 211, daß die Ehefrau, was sie in stehender Ehe erwirbt, der Regel nach dem Manne erwirbt.[1]) Aus der am Schlusse jenes § 211 sich findenden Verweisung auf die §§ 219, 220 und aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen scheint sich jedoch zu ergeben, daß die Absicht nur dahin gegangen ist, denjenigen Erwerb der Ehefrau dem Ehemanne zuzusprechen, welchen sie durch ihre Arbeit im Hause und im Geschäfte des Ehemannes macht, daß dagegen der Erwerb der Ehefrau durch eine selbständige erwerbende Tätigkeit ihr gehören und in Beziehung darauf nur eine Einschränkung des Rückforderungsrechtes insofern stattfinden soll, als die Ehefrau bei Auflösung der Ehe von jenem Erwerbe nur dasjenige soll in Anspruch nehmen können, was in Kapitalien oder Grundstücken auf ihren Namen belegt ist. Diese Auffassung ist auch in der Praxis die herrschende geworden und bei der Revision des preuß. allgem. Landrechts zur Geltung gelangt.[2]) Im wesentlichen auf demselben Standpunkt steht das sächs. bürgerliche Gesetzbuch. Dasselbe bestimmt im § 1668, daß an demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt, welche weder auf das Hauswesen, noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, ihr das Eigentum, dem Ehemann aber das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zusteht. Der 2. Satz dieses § 1668 enthält dann weiter die Bestimmung, daß die Ehefrau die

---

[1]) Koch, ALR. Bd. 3, S. 75.

[2]) vgl. Mot. IV, S. 173.

Rückerstattung dieses Erwerbes nach Beendigung der Ehe nicht verlangen kann, wenn sie ihn dem Ehemanne zur Verwendung in die Wirtschaft gegeben oder ihn selbst in die Wirtschaft verwendet hat.[1])

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch geht zu Gunsten der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Ehefrau um einen erheblichen Schritt weiter, indem es auf die heutzutage in breiten Schichten des Volkes, namentlich in den sogen. arbeitenden Klassen, bestehende Erwerbstätigkeit der Frau Rücksicht nimmt. Es ist der § 1367 des BGB. deshalb dem bisherigen Rechte gegenüber als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen.

An die Spitze stellt das bürgerliche Gesetzbuch allerdings für alle Güterstandsverhältnisse die im § 1356 ausgesprochene Verpflichtung der Ehefrau, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes insoweit zu leisten, als eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Was durch diese Tätigkeit erworben wird, fällt dem Ehemann in derselben Art und nach denselben Grundsätzen zu, wie ihm das von anderen in seinem Hause oder Geschäfte verwendeten Gehilfen Erworbene zufällt. Für die wohlhabenden Stände bildet die Beschränkung der Frauenarbeit auf Hilfe im Hause und im Geschäft die Regel. Doch kommt auch bei diesen der Betrieb eines selbständigen Erwerbszweiges von seiten der Ehefrau in mannigfach verschiedenen Formen, als Handelsfrau, Lehrerin, Angestellte im Post-, Telegraphen- oder Privatdienste, als Schauspielerin, Sängerin usw., bisweilen vor. Bei den sogen. arbeitenden Klassen ist aber eine selbständig erwerbende Tätigkeit der Ehefrau sehr häufig und nicht

---

[1]) vgl. Hoffmann, Kaden und Scheele, Das BGB. für Sachsen, Bd. 2, S. 41.

selten für die Erhaltung der Familie unentbehrlich. Für Verhältnisse dieser Art würde der Grundsatz, daß der Ertrag der Arbeit der Ehefrau unterschiedslos dem Ehemanne zufällt, zu ungerechter oder doch unbilliger Benachteiligung der Ehefrau führen. Die Unbilligkeit liegt nicht sowohl darin, daß das von der Ehefrau in der fraglichen Art Erworbene zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet wird, — denn regelmäßig wird die Ehefrau nur deshalb einen selbständigen Erwerbszweig betreiben, um den Ertrag desselben für die ehelichen Lasten zu verwenden, und diese Verwendung daher auch ohne besondere rechtliche Verpflichtung eintreten lassen —, als vielmehr darin, daß, obwohl die Ehefrau über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus arbeitet und selbständig erwirbt, doch nicht ihr Wille, sondern der des Ehemannes über die Verwendung des Erworbenen entscheiden soll. Dieser Gesichtspunkt führt dazu, den selbständigen Verdienst der Frau nicht bloß in der Weise dem Manne zu entziehen, daß der Verdienst eingebrachtes Gut wird, sondern ihn zum Vorbehaltsgute zu erklären. Denn nur auf diesem Wege wird der Ehefrau die Möglichkeit eröffnet, über die Verwendung jenes Erwerbes nach ihrem freien, von der Mitwirkung des Ehemannes unabhängigen Ermessen zu entscheiden.

Man darf gegen diese Regelung nicht etwa den Einwand erheben, daß dadurch die Beschaffung des Unterhaltes für die Familie erschwert werde. Ein solcher Einwand würde nicht stichhaltig sein. Denn weit überwiegend wird die Frau, wie bereits betont, eine selbständige Erwerbstätigkeit ergreifen um des Unterhaltes der Familie willen. Aber selbst, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist die Frau durch § 1371 des BGB. eventuell zur Beitragsleistung für die Kosten des ehelichen Aufwandes verpflichtet. Dem weiteren Bedenken, daß durch die Bestimmung des § 1367 dem Ehemanne zu nahe getreten werde, ist durch einen Hinweis auf § 1354

des BGB. zu begegnen. In der Regel hat der Ehemann es in der Hand, den eigenen Erwerb der Ehefrau durch ihre Arbeit zu verhindern bezw. seine Einwilligung davon abhängig zu machen, daß der Erwerb der Ehefrau durch ihre Arbeit ganz oder zum Teil ihm oder dem Ehegute zufalle.

Hier entsteht nun die Frage, ob der § 1367 des BGB. zwingenden oder dispositiven Rechts ist, und ferner, ob seine Außerkraftsetzung bezw. Abänderung an eine Form gebunden ist oder durch formlose Vereinbarung erfolgen kann?

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Freiheit, welche der § 1432 BGB. in Hinblick auf den Abschluß von Eheverträgen statuiert, ist die Frage dahin zu beantworten, daß § 1367 BGB. dispositiven Rechts ist.[1]) Doch ist eine solche Außerkraftsetzung bezw. Abänderung des § 1367 BGB. nur durch Ehevertrag generell möglich, nicht etwa auch durch formlose Vereinbarung. Andernfalls wäre der Mann immer darauf angewiesen, daß ihm die Frau den Erwerb gutwillig herausgibt, und dadurch würde nur ein Verhältnis gemäß § 1430 BGB. entstehen.

Nicht zu verkennen ist bei dieser Regelung des bürgerlichen Gesetzbuches, daß künftig für eine große Zahl von Ehen im praktischen Ergebnisse nicht das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, sondern die Gütertrennung gelten wird.[2]) Es wird dies der Fall sein in allen denjenigen Ehen, bei denen die Frau überhaupt kein Vermögen eingebracht hat, sondern das Vermögen der Ehegatten aus dem Arbeitsverdienste entsteht und neben dem Erwerbe des Mannes derjenige der Frau als Vorbehaltsgut nach § 1367

---

[1]) vgl. Schmidt-Habicht, Anm. 5 zu § 1367; Staudinger, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 1367; anderer Ansicht Ehrlich a. a. O. S. 206.

[2]) vgl. Endemann, Bd. 2, S. 726, Anm. 28; Planck, Bd. 4, S. 103; Schmidt-Habicht, S. 194.

unabhängig und gesondert stehen bleibt. Hachenburg[1]) sagt deshalb mit Recht:

„In den Arbeiterehen, auf die man häufig abhebt, also in den Kreisen, in denen zumeist nicht an einen Ehevertrag gedacht wird, weil kein Teil nennenswertes Vermögen besitzt, ist durch die Vorschrift des § 1367 die Grundlage zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau gegeben."

Als Mittel, die dem Erwerbe der Ehefrau die Rechtsnatur des Vorbehaltsgutes verleihen, nennt der § 1367 nebeneinander Arbeit und Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. Als Arbeit im Sinne jener ersten Alternative gilt nur persönliche Tätigkeit der Frau. Der § 1367 sagt: „Durch ihre Arbeit." Es ist hierdurch zum Ausdruck gebracht: Voraussetzung für den Erwerb durch Arbeit im Sinne des § 1367 BGB. ist, daß die Frau persönlich tätig wird.

Macht die Frau dagegen die Arbeit anderer Hilfspersonen, also fremde Arbeit, für sich nutzbar, nützt sie fremde Arbeitskräfte aus, so fällt der dadurch erzielte Erwerb nicht unter den Begriff des „Erwerbes durch Arbeit" im Sinne des § 1367. Der gedachte Erwerb wird deshalb eingebrachtes Gut, sofern er sich nicht etwa als durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erzielt darstellt und auf Grund dieser zweiten Alternative des § 1367 Vorbehaltsgut wird.

Andererseits darf man aber den Begriff „Erwerb durch ihre Arbeit" auch nicht zu eng auslegen. So würde eine geringwertige — etwa rein mechanische — Unterstützung der Frau bei ihrer Arbeit durch eine fremde Person unerheblich sein, wenn die Unterstützung im Vergleich zu der Arbeit der Frau von untergeordneter Bedeutung ist. Es hat z. B. die Frau ein Kochbuch ausgearbeitet und läßt das Manuskript von einem Abschreiber in die Reinschrift übertragen. Eine

---

[1]) Hachenburg a. a. O. S. 382.

solche Unterstützung der Frau bei ihrer Arbeit würde unerheblich sein, da das Abschreiben in diesem Falle nur eine untergeordnete Rolle spielt. Demnach würde der durch einen etwaigen Verlag des Kochbuches seitens der Frau erzielte Erwerb auf Grund der ersten Alternative des § 1367 Vorbehaltsgut werden.

Die prinzipielle Gleichstellung des Erwerbs aus „Arbeit" und aus dem „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" rechtfertigt sich dadurch, daß in beiden Fällen die Frau eine über § 1356 hinausgehende Tätigkeit entfaltet. Außerdem wird die Abgrenzung der beiden genannten Begriffe sehr häufig nicht leicht sein. Planck[1]) sieht das entscheidende Merkmal der Begriffe „Arbeit" und „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" darin, daß bei letzterem die Frau gewerbsmäßig tätig ist, d. h. in der Absicht, die Tätigkeit zu einer dauernden Gewinnquelle zu machen, während sie bei der ersten Alternative ihre Arbeit nur in einem einzelnen Falle zu selbständigem Erwerbe verwendet.[2]) Auf die Art der Arbeit, auf den Beruf kommt hierbei nichts an. Es ist gleichbedeutend, ob derartige Arbeit in körperlicher oder geistiger Tätigkeit sich darstellt. Deshalb ist hierher zu rechnen die Tätigkeit der einfachen Tagelöhnerin, der Näherin, Aufwärterin und Wäscherin, ebenso wie die Tätigkeit als Malerin, Sängerin, Schriftstellerin, Schauspielerin usw.

Ein Erwerbsgeschäft der Frau hat aber die Wirkung des § 1367 nur dann, wenn es selbständig von ihr betrieben

---

[1]) Planck Bd. 4, S. 103.

[2]) Anderer Ansicht als Planck ist Staudinger, Bd. 4, S. 100 Letzterer will den landläufigen Sprachgebrauch entscheiden lassen, indem er sagt: „Speziell der Begriff ‚Geschäft' ist in landläufigem Sinne zu nehmen."

wird. „Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts“[1]) im Sinne des § 1367 liegt vor, „wenn die Frau und nicht der Mann die oberste Leitung desselben hat.“[2]) Daß das Geschäft im Namen der Frau geführt wird, ist für den Begriff des „selbständigen Betriebes“ im Sinne des § 1367 nicht ausschlaggebend.[3]) Der vorgedachte Begriff hat im § 1367 des BGB. denselben Sinn wie im § 11 der Gew.O., indem in beiden Fällen damit gesagt sein soll, daß der Betrieb des Erwerbsgeschäfts von der Frau als Unternehmerin erfolgen muß. Wie deshalb von einer Selbständigkeit des Betriebes nicht gesprochen werden kann, wenn die Frau stille Gesellschafterin oder Kommanditistin[4]) ist, weil es sich bei diesen Gesellschaftsformen im wesentlichen nur um eine Kapitalbeteiligung handelt, so muß andererseits die Beteiligung der Frau an einer offenen Handelsgesellschaft als Gesellschafterin, auch wenn sie

---

[1]) vgl. Staub, Kommentar zum HGB. 6. u. 7. Aufl. Bd. 1, S. 31; Frankenburger, Die Ehefrau als Handelsfrau oder Inhaberin eines Erwerbsgeschäfts a. a. O. S. 68ff.; Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau a. a. O. S. 142ff.; v. Buchka, Die Stellung der Ehefrau als Handelsfrau nach dem neuen HGB. a. a. O. S. 421ff.; Zschimmer, Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau a. a. O. S. 485ff.

[2]) vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 113, sowie den Aufsatz desselben in der DJZ. 1902, Nr. 20, S. 465ff. Letzterer sagt in diesem Aufsatz bezüglich des selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäfts: „Der selbständige Betrieb des Erwerbsgeschäfts fordert, daß die Frau die Unternehmerin, die Prinzipalin des Geschäftes ist, daß sie hierbei also eine selbständige, von ihrem Ehemann unabhängige Tätigkeit entwickelt.“

[3]) vgl. Cosack, Bd. 2, § 286; letzterer weist an der Hand des § 112 BGB. nach, daß der Ausdruck „jemand betreibt ein Geschäft selbständig“ etwas anderes bedeuten muß als: „ein Geschäft wird in seinem Namen betrieben“; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 113.

[4]) vgl. Staub, Kommentar zum HGB., (6. u. 7. Aufl.), Bd. 1, S. 31.

von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist,[1]) oder als persönlich haftende Gesellschafterin bei einer Kommanditgesellschaft unter die Begriffsbestimmung des § 1367 fallen.

Voraussetzung des selbständigen Geschäftsbetriebes im Sinne dieser zweiten Alternative des § 1367 ist nicht, daß die Frau im Geschäfte selbst mit tätig ist. Es ist vielmehr gleichgültig, ob die Frau mittels eines derartigen Geschäftes etwas persönlich oder durch Gehilfen erworben hat. Sie betreibt das Geschäft beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch dann selbständig, wenn sie es durch einen Dritten führen läßt, und dieser Dritte kann auch der Ehemann sein.[2])

Die Frage, ob die Ehefrau gegenüber dem Ehemann verpflichtet ist, nach dem Aufhören ihres Erwerbsgeschäfts an Stelle der nicht mehr vorhandenen, der Frau überlassenen Gegenstände des eingebrachten Gutes dem Ehemanne Ersatz aus ihrem Vorbehaltsgute zu leisten, ist im Gesetz nicht geregelt. Die Motive[3]) bemerken hierzu, daß über diese Frage keine allgemeine Bestimmung aufgestellt, sondern sie nur im Wege der Auslegnng unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles entschieden werden könne.[4]) Wie überall in solchen Fällen, so ist auch hier der wirkliche Wille der Eheleute zu erforschen. Wenn die Frau z. B. den Gewinn des

---

[1]) vgl. Beschluß des 6. Senats des OLG. Dresden vom 28. 1. 1902 in Annalen des königl. sächs. OLG. Bd. 23, S. 442 ff. sowie in Rechtsprechung der OLG. Bd. 4, S. 341 ff.; Ullmann, Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft, in der Juristischen Wochenschrift 1902, Nr. 7 u. 8, S. 49 ff.

[2]) vgl. Beschluß des OLG. Dresden vom 28. 1. 1902 a. a. O.; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 113. Anm. 11.

[3]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 177.

[4]) vgl. auch Staudinger, 2. Aufl., Bd. 4, Anm. 6 zu § 1367; Schmidt-Habicht, Anm. 2 zu § 1367.

Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet, was in den weitaus meisten Fällen der Zweck ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sein wird, so wird man annehmen können, daß eine solche Ersatzpflicht der Frau gegenüber dem Ehemann nicht besteht, weil ihre Begründung nicht dem Willen der Eheleute entspricht.[1]) Die Entscheidung der Frage würde sehr einfach sein, wenn z. B. die Ehegatten die Ersatzpflicht der Frau ausdrücklich vereinbart haben. Zu einer solchen Vereinbarung würde ein Ehevertrag nicht erforderlich sein,[2]) da diese Ersatzpflicht nicht die „güterrechtlichen Verhältnisse" der Ehegatten, sondern nur die allgemeinen „vermögensrechtlichen Verhältnisse" derselben betreffen würde.

b) Gewillkürtes Vorbehaltsgut.

§ 7.

α) Vorbehaltsgut kraft Ehevertrages.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet den Eheleuten in weitem Umfange ihre Güterrechtsverhältnisse willkürlich ihren Interessen gemäß zu ordnen. Diesem Grundsatze entsprechend läßt es auch bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ausdrücklich zu, Vermögenswerte durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut zu erklären, indem es im § 1368 bestimmt: „Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist."

Der Vertrag untersteht, weil er eine Änderung des Güterstandes enthält, der Formvorschrift des § 1434 BGB. Hiernach muß der Ehevertrag bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Es genügt also nicht sonstige Vereinbarung oder

---

[1]) vgl. Ullmann, Das gesetzliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl., S. 18.

[2]) vgl. Planck, Bd. 4, Anm. 3 zu § 1367.

Überlassung des Gutes zu selbständiger Verwaltung an die Frau. Selbst dann, wenn die Frau von ihr eingebrachtes Gut zur Betreibung eines selbständigen Erwerbsgeschäftes ausgeantwortet bekommt, behält es seine Natur als Eingebrachtes.[1])

Die Größe des vorbehaltenen Vermögensgegenstandes ist gleichgültig, jedoch darf nicht durch die Vereinbarung die Verwaltung und Nutznießung des Mannes sachlich ausgeschlossen sein. Der Vertrag, in welchem sich die Frau ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen vorbehält, ist deshalb dahin auszulegen, daß Gütertrennung stattfinden soll. Ein Bedürfnis, diesen Fall durch eine besondere gesetzliche Vorschrift zu entscheiden, lag, wie die Motive[2]) mit Recht bemerken, nicht vor.

Für Vorbehaltsgut kann ferner nur ein bestimmter Vermögensgegenstand oder eine Summe von Gegenständen, nicht aber eine Quote des Frauenvermögens erklärt werden. Es ist deshalb ein Ehevertrag, der z. B. „ein Drittel", „die Hälfte des Frauenvermögens" für Vorbehaltsgut erklärt, unzulässig. In bestimmter Weise muß im Ehevertrag festgesetzt sein, welche Stücke des Frauenvermögens der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen sein sollen.

Ein Ehevertrag gemäß § 1368 BGB. kann sowohl vor der Ehe, wie während derselben geschlossen werden. Die Gläubiger des Mannes können dadurch zwar insofern benachteiligt werden, als die ihnen nach § 861 der ZPO. haftenden Früchte des eingebrachten Gutes dadurch eine Verringerung erfahren. Trotzdem unterliegt ein solcher Vertrag weder der Anfechtung innerhalb des Konkurses,[3]) noch der Anfechtung

---

[1]) vgl. Enneccerus-Lehmann, Bd. 2, S. 449.
[2]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 168.
[3]) vgl. KO. § 32.

außerhalb des Konkursverfahrens.[1]) Auch die Gläubiger der Frau können der Umwandlung nicht widersprechen, obwohl diejenigen von ihnen, welche bisher aus dem eingebrachten Gute ihre Befriedigung verlangen konnten, mittelbar durch die Umwandlung insofern leiden können, als nun auch die Vorbehaltsgläubiger der Frau sich an die in Vorbehaltsgut umgewandelten Gegenstände halten können. Trotzdem haben letztere kein Widerspruchsrecht, weil nicht ihr Recht, sondern das Recht des Mannes es ist, auf welchem die Beschränkung der Vorbehaltsgläubiger auf das Vorbehaltsgut beruht.[2])

§ 8.

β) Vorbehaltsgut kraft der Bestimmung Dritter.

Nicht selten ist es mit Rücksicht auf die bisherige unsachgemäße Verwaltung des Vermögens der Frau durch den Ehemann oder mit Rücksicht auf das unter den Ehegatten bestehende persönliche Verhältnis dringend wünschenswert, daß Dritten, insbesondere den Eltern oder sonstigen Verwandten der Ehefrau, welche der letzteren etwas hinterlassen oder unter Lebenden zuwenden wollen, die Möglichkeit gegeben wird, im Interesse der Ehefrau und deren Erben jede Einwirkung des Ehemannes auf das der Ehefrau Hinterlassene oder unter Lebenden Zugewendete auszuschließen. Aus diesen Erwägungen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch diese Möglichkeit, indem es im § 1369 bestimmt:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todes-

---

[1]) vgl. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. 7. 1879/17. 5. 1898, § 3.

[2]) Planck, Bd. 4, S. 105.

wegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll."

Zum Vorbehaltsgut kann nach dieser Bestimmung der Erwerb von Todeswegen werden, wenn der Erblasser dies durch letztwillige Verfügung bestimmt, mag der Erwerb durch Erbfolge oder Vermächtnis oder als Pflichtteil erfolgen. Der Begriff „Erbfolge" umfaßt auch hier diejenige nach Gesetz, Testament und Erbvertrag. Die Erwähnung des Erwerbs als Pflichtteil, welche wegen des § 2304 BGB. schon an und für sich nötig war, hat außerdem noch den Zweck, festzustellen, daß auch bei Gewährung eines Pflichtteils oder Beschränkung der Zuwendung auf einen solchen der Dritte das Recht haben soll, eine Bestimmung der in § 1369 BGB. vorgesehenen Art zu treffen.[1]) Da die Bestimmung des Dritten lediglich bezweckt, den gesetzlichen Eintritt der ehelichen Nutznießung und Verwaltung auszuschließen, der Ehefrau aber völlige Freiheit läßt, mit dem als Pflichtteil Hinterlassenen zu tun, was sie will, so enthält eine solche Bestimmung keine Belastung oder Beschränkung des Pflichtteils. Ist doch die Frau jederzeit in der Lage, dem Vorbehaltsgute die Natur des Eingebrachten zu geben. Der Mann aber hat dem Erblasser gegenüber überhaupt keinen Rechtsanspruch darauf, daß das als Pflichtteil Hinterlassene nicht zum Vorbehaltsgute bestimmt und der Frau irgend etwas frei von der Eigenschaft als Vorbehaltsgut hinterlassen werde. Bedarf doch auch die Frau gemäß § 1406 BGB. nicht der Zustimmung des Mannes zum Verzicht auf den Pflichtteil, sondern sie entscheidet allein darüber. Deshalb kann eine Bestimmung im Sinne des § 1369 BGB. nicht als Beschränkung oder Beschwerung im

[1]) vgl. auch Mot. Bd. 4, S. 244.

Sinne des § 2306 BGB. aufgefaßt werden. Anders würde die Sache allerdings dann liegen, wenn die fragliche Bestimmung als wirkliche Bedingung oder Auflage getroffen ist

Zum Vorbehaltsgut kann ferner der Erwerb unter Lebenden werden, aber nur, wenn er unentgeltlich erfolgt und der Dritte bei der Zuwendung bestimmt, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Frau hätte die Bestimmung des Dritten, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll, die Natur einer von der Frau ausbedungenen Gegenleistung. Dies würde aber dem Grundsatze, daß die Ehefrau nicht einseitig, d. h. ohne Zustimmung des Ehemannes, ihr Vermögen zu Vorbehaltsgut machen kann, widersprechen.

Bei Zuwendungen unter Lebenden hat die Bestimmung, daß die zugewendeten Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen, die Natur einer Nebenbestimmung. Die Beobachtung einer besonderen Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, da bei Schenkungen nur das Schenkungsversprechen, nicht die Realschenkung und niemals auch Nebenbestimmungen an eine Form gebunden sind (§ 518 BGB.). In Ansehung solcher Gegenstände dagegen, welche die Ehefrau von Todes wegen erwirbt, bedarf die Bestimmung, daß die Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen, der für letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Formen.

Sehr bestritten ist die Frage, ob die Bestimmung einer Zuwendung als Vorbehaltsgut auf Grund des § 1369 BGB. nur wirksam ist, wenn der Erwerb sich während der Ehe vollzieht oder auch dann, wenn er sich vor der Verheiratung der Frau bereits vollzogen hat.[1]) Die erste Ansicht wird

[1]) Vertreter der ersten Ansicht sind unter anderen Planck, Bd. 4, Anm. 2 zu § 1369; Schmidt-Habicht, Anm. 2 u. 6 zu § 1369; Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland, 2. Aufl., S. 21 u. 22; Cosack, Bd. 2, § 281; die zweite Ansicht wird unter anderen

unterstützt durch die Motive.[1]) Da die Frau das ihr gemäß § 1369 Zugewandte durch Ehevertrag zum eingebrachten Gut machen kann, also der Wille des Erblassers für sie nicht bindend ist, muß es ihr überlassen werden, ob sie die Bestimmung zum Vorbehaltsgut mit dem Willen des Erblassers übereinstimmend durch Ehevertrag herbeiführen will.

Es entsteht hierbei die Frage, ob die Frau nicht nach dem Recht der Auflage dazu verpflichtet ist? Wenn die Bestimmung des § 1369 sich auch an sich nicht als eine mit der Zuwendung verbundene Auflage (§§ 2192 ff.) darstellt,[2]) so besteht doch andererseits die Möglichkeit, sie als Auflage zu treffen.[3]) Es kann der Wille des Erblassers sein, daß die von ihm getroffene Bestimmung des § 1369 den Charakter der Auflage haben soll, muß es freilich nicht. Die vorstehend aufgeworfene Frage kann also nur im Wege der Auslegung entschieden werden.

Für den Fall, daß die Bestimmung des § 1369 nach

---

vertreten von Staudinger, 1. Aufl., Anm. 1 zu § 1369; Mantey a. a. O.; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 132 u. 133; letzterer führt daselbst aus: „Die Vorschrift des § 1369 sei so eng nicht auszulegen, denn es handle sich um einen Ausfluß des alten Rechtsgedankens, wonach jeder die Befugnis habe „suae rei legem dicere". Dernburg gibt aber zu, daß dies in der Praxis zu Zweifeln und Streitigkeiten führen könne, und bildet folgendes Beispiel, wie ein Erblasser vorsichtig zu testieren habe: „Ich vermache meiner Nichte 30000 Mark Konsols; dies Vermächtnis soll mit ihrer Verheiratung wirkungslos werden. Für diesen Fall bestimme ich aber weiter — durch neues Vermächtnis — ihr die gedachten 30000 Mark als Vorbehaltsgut zu überlassen."

[1]) Bd. 4, S. 168 ff. Die Motive setzen hier eine bereits bestehende Ehe voraus; vgl. auch Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht, 2. Aufl., S. 22.

[2]) Es ist eine eigenartige Vorschrift, wie sie analog im Familienrecht z. B. auch in §§ 1638, 1651 BGB. vorkommt.

[3]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 169; Staudinger, Bd. 4, 1. Aufl., Anm. 2 zu § 1369.

dem Willen des Erblassers den Charakter einer Auflage hat, würde bei Weigerung des Mannes, die Bestimmung zum Vorbehaltsgut durch Ehevertrag mit der Frau herbeizuführen, die Vorschrift des § 2196 BGB. Platz greifen.

Jedenfalls läßt sich auch nicht durch Heranziehung des § 1413 BGB. der Nachweis erbringen, daß es Erbschaften gibt, die vor der Ehe erworben und mit Eintritt der Ehe ipso jure zu Vorbehaltsgut werden, wie Mantey[1]) dies will

Im § 1413 BGB. heißt es nämlich, daß das eingebrachte Gut nicht haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis „nach der Eingehung der Ehe" als Vorbehaltsgut erwirbt.

Durch die Worte „nach der Eingehung der Ehe" im § 1413 soll, wie Planck[2]) mit Recht bemerkt, nur dem Mißverständnisse entgegengetreten werden, daß der § 1413 auch dann Anwendung finde, wenn eine von der Frau vor der Eingehung der Ehe erworbene Erbschaft durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird. Die fraglichen Worte beweisen aber nicht, daß vor der Eingehung der Ehe die Frau eine Erbschaft als Vorbehaltsgut erwerben kann.

Hieraus geht hervor, daß die Vorschrift des § 1369 BGB. sich demnach nur auf Erwerbungen, die nach Abschluß der Ehe gemacht werden, bezieht.[3]) Erwerbungen vor Abschluß der Ehe werden eingebrachtes Gut, auch wenn der Zuwendende eine Bestimmung der im § 1369 gedachten Art getroffen hat. Ein solcher Erwerb wird nur dann Vorbehaltsgut, wenn dies durch Ehevertrag vereinbart wird.

---

[1]) vgl. Mantey, Zur Auslegung des § 1369 BGB. Gruchots Beiträge, Bd. 43, S. 836 ff.

[2]) Planck, Bd. 4, S. 167.

[3]) vgl. die oben als Vertreter der ersten Ansicht aufgeführten Schriftsteller.

Die Frage, ob eine Zuwendung als Vorbehaltsgut die Vorbehaltseigenschaft auch auf eine weitere Ehe der Frau überträgt, ist konsequenter Weise zu verneinen. Will sich die Frau auch in der neuen Ehe die Zuwendung als Vorbehaltsgut erhalten, so muß sie derselben die Eigenschaft als Vorbehaltsgut durch Ehevertrag mit dem neuen Ehegatten geben.

§ 9.

c) Vorbehaltsgut kraft Surrogation.[1])

Wie jede Vermögensverwaltung im Laufe der Zeit Veränderungen in der Substanz bedingt, so unterliegt auch das Vorbehaltsgut dem Wandel und der Veränderung. Um nun die ordnungsmäßige Verwaltung des Vorbehaltsgutes zu gewährleisten und der Frau das uneingeschränkte Verwaltungsrecht an demselben zu verbürgen,[2]) bestimmt § 1370 BGB:

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu

---

[1]) Die Stellung des „Vorbehaltsgutes kraft Surrogation" hinter das „gewillkürte Vorbehaltsgut" ist im Anschluß an das BGB. sowie aus dem Grunde erfolgt, weil § 1370 BGB. von Surrogation für gewillkürtes wie gesetzliches Vorbehaltsgut handelt.

[2]) vgl. Thiele im Arch. für die ziv. Pr., Bd. 91, S. 14. u. 15; letzterer weist nach, daß da, „wo der Eigentumserwerb des Surrogationsberechtigten vorausgesetzt ist und es sich nur darum handelt, innerhalb der bereits feststehenden Eigentumsgrenzen die Zugehörigkeit eines gemachten Erwerbes zu dieser oder jener Vermögensmasse zu bestimmen, das BGB. sich einer dem § 1370 entsprechenden Formulierung bedient, während dagegen da, wo durch die Surrogation erst ein Eigentumsrecht begründet werden soll, dergestalt, daß unmittelbar durch dieselbe das Eigentum von dem Erwerber des Surrogats auf den Surrogationsberechtigten übergeht, das BGB. die Surrogation in einer sich dem § 1381 anlehnenden Weise normiert".

dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht."

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet somit im § 1370 drei Fälle des Erwerbs von Vorbehaltsgut:

1. Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgute der Frau bereits gehörenden Rechtes. Hierbei wird der Ausdruck „Recht" ganz allgemein gebraucht. Er umfaßt alle Gegenstände von Vermögensrechten, welche überhaupt zum Vorbehaltsgut gehören können, sowohl körperliche wie unkörperliche Vermögensbestandteile. In Übereinstimmung mit den Motiven[1]) ist demnach zu trennen einerseits der Erwerb, welcher der Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechts unmittelbar kraft Gesetzes zufällt und andererseits der Erwerb, der zwar eines vermittelnden Rechtsgeschäfts bedarf, der aber dennoch lediglich Folge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechts ist. Die Motive[2]) sprechen in diesem Fall von einem Erwerb „durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechts verwirklichenden Rechtsgeschäfts". Beispiele für die erste Art von Erwerb bieten die natürlichen Früchte, der An- und Zuwachs, der dem Eigentümer eines Grundstücks zukommende Anteil an einem auf dem Grundstücke gefundenen Schatze. Den praktisch wichtigsten Fall für den Erwerb durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechts verwirklichenden Rechtsgeschäfts bildet ein Gegenstand, der auf Grund Erfüllung einer zum Vorbehaltsgute gehörenden Forderung erworben wird. Hierher gehört auch der Gewinn aus einem bereits zum Vorbehaltsgut der Frau gehörigen Lotterielose, der wieder dem Vorbehaltsgut zufällt.[3]) Jedoch weisen bei der Frage des Erwerbs durch Glücksfall die Motive[4]) mit Recht

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 177.
[2]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 177.
[3]) S. A. X, 59; XVII, 252.
[4]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 177, 500.

darauf hin, daß nicht schlechthin jeder solche Erwerb unter die Bestimmungen des § 1370 fällt. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Erwerb lediglich in einem zu dem Sondergute gehörenden Rechte oder lediglich in der Person des betreffenden Ehegatten sich gründet. Nach ähnlichen Grundsätzen ist auch die bestrittene Frage zu entscheiden, ob der Anspruch auf einen Lotteriegewinn zum Sondergute oder zum Gesamtgute gehört. Die Entscheidung der Frage hängt allein davon ab, ob das Los, auf welches der Gewinn fiel, Bestandteil des Sondergutes oder des Gesamtgutes war.

2. In der zweiten Alternative handelt es sich um einen Erwerb als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes. Der Ausdruck „Gegenstand" umfaßt Sachen und Rechte. Der Ersatzanspruch entsteht unmittelbar durch die Zerstörung, Beschädigung und Entziehuug und bildet wirtschaftlich eine Vergütung für den Verlust oder die Verschlechterung des Vorbehaltsgutes. Unter die Zerstörung oder Beschädigung sind sowohl Eingriffe durch Menschenhand wie auch Vernichtung und Verschlechterung durch elementare Gewalt zu rechnen. Es fallen daher auch die zahlbar gewordenen Versicherungssummen, z. B. aus Brand-, Hagel-, Vieh-, Transport-Versicherung dem Vorbehaltsgute zu. Ferner zählen hierher der Anspruch wegen Enteignung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes sowie der Anspruch auf den bei einer Zwangsversteigerung von Vorbehaltsgut übrigbleibenden Erlös.

3. Als letzten Fall nennt der § 1370 BGB. den Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Die Motive[1]) weisen darauf hin, daß das Vorbehaltsgut hier nicht rechtlich, sondern nur wirtschaftlich mit dem

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 177 u. 178.

Erwerbe im Zusammenhange steht.[1]) Dieser Zusammenhang braucht auch nicht darin zu bestehen, daß der Erwerb, wie dies bei Umsatzgeschäften der Fall ist, sich wirtschaftlich als durch das Vorbehaltsgut gemacht darstellt, sondern es genügt schon, wenn das Rechtsgeschäft subjektiv mit Beziehung auf das Vorbehaltsgut geschlossen ist und objektiv mit demselben in Zusammenhang gebracht werden kann. Die Ehefrau muß den Willen gehabt haben, für das Vorbehaltsgut wirtschaftlich tätig zu sein, und das Rechtsgeschäft muß auch sachlich mit dem Vorbehaltsgut in Beziehung gebracht werden können. Als zutreffende Beispiele für diese Art von Erwerb führen die Motive[2]) unter anderem an: Anschaffung von Inventarstücken für ein zum Vorbehaltsgute gehöriges Anwesen, Wiederanschaffungen statt anderer Bestandteile des Vorbehaltsguts, Tauschverträge, Dienstverträge über Arbeiten, welche objektiv auf Gegenstände des Vorbehaltsguts sich beziehen. Für alle diese und ähnliche Fälle waltete, wie bereits oben angedeutet ist, die Erwägung ob, daß die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung eines Vermögens ohne solche Rechtsgeschäfte auf die Dauer unmöglich ist. Da der Ehefrau aber die Verwaltung und Erhaltung des Vorbehaltsgutes vollständig gesichert werden soll, so müssen ihr deshalb auch die zur Erreichung dieses Zweckes unentbehrlichen Mittel gewährt werden.

---

[1]) vgl. Endemann, Bd. 2, S. 728; letzterer sagt hier in Anm. 35 zu dieser Surrogationsbestimmung des § 1370 BGB.: „Während in den beiden vorgenannten Fällen der Erwerb durch die bereits in dem Vorbehaltsgute enthaltenen Sachen und Rechte dinglich begründet war, tritt hier als neue eigenartige Grundlage der Surrogation hinzu, daß ein selbständiges Rechtsgeschäft in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgute steht. Nicht aus, sondern für das Vorbehaltsgut erwirbt die Frau."

[2]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 178 u. 502.

Andererseits würde es jedoch zu weit gehen, den Erwerb der Ehefrau aus Rechtsgeschäften, welche sie subjektiv unter Bezugnahme auf ihr Vorbehaltsgut geschlossen hat, auch dann für Vorbehaltsgut zu erklären, wenn das Rechtsgeschäft objektiv mit dem Vorbehaltsgute nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn die Ehefrau zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts überhaupt kein Vorbehaltsgut besessen hat. Fehlt das subjektive oder objektive Erfordernis, fehlt insbesondere überhaupt ein Vorbehaltsgut, so kann von Anwendung des § 1370 BGB. nicht die Rede sein, sondern der Erwerb fällt eben, wenn nicht dem Manne überhaupt, dann dem eingebrachten Gute zu.

2. Das Vorbehaltsgut im vertragsmäßigen Güterrecht.

§ 10.

a) Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Als Nebeninstitut der allgemeinen Gütergemeinschaft war bereits von verschiedenen älteren Rechten sogen. Einhandsgut im Gegensatze zum Gesamthandsgut zugelassen. Diesem Einhandsgute entspricht im wesentlichen dasjenige, was das BGB. in den §§ 1440, 1441 Vorbehaltsgut nennt. Die Motive[1]) führen die Zulassung von Vorbehaltsgut neben dem Gesamtgut, und zwar gemäß §§ 1371, 1431, 1441 auch mit gewissen Wirkungen gegen Dritte, auf ein dringendes praktisches Bedürfnis zurück. Die Verhältnisse können so liegen, daß die Ehegatten zwar im allgemeinen dem Güterstande der Gütergemeinschaft den Vorzug geben, die Rücksicht auf die Sicherung der Ehefrau oder des Ehemannes aber

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 340.

den Ausschluß einzelner Gegenstände von dem Gesamtgute erfordert. Und zwar ist das Interesse der Ehefrau an einem solchen Ausschlusse bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im Hinblick auf das fast unbeschränkte Verfügungsrecht des Ehemannes über das Gesamtgut, auf die Haftung des Gesamtgutes für alle Schulden des Ehemannes und auf die erbrechtlichen Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft noch bei weitem größer als das Interesse der Ehefrau an dem vertragsmäßigen Ausschluß einzelner Gegenstände von der ehelichen Nutznießung und Verwaltung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, läßt auch das BGB. im § 1440 Abs. 1 bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut zu und zwar sowohl des Mannes als der Frau.

Im Abs. 2 des § 1440 sind die Fälle, in denen Vorbehaltsgut anerkannt ist, erschöpfend aufgezählt. Wie bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes kann hiernach Vorbehaltsgut auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft durch Privatwillkür (§ 1432 BGB. durch Ehevertrag, § 1369 durch Bestimmung eines Dritten bei Zuwendung an einen Ehegatten) oder durch Gesetz (§ 1370 durch Surrogation) entstehen. Gegenüber der Verwaltung und Nutznießung scheiden die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen (§ 1366 BGB.) sowie der Erwerb aus selbständiger Tätigkeit (§ 1367 BGB.) aus. Wie Dernburg[1]) mit Recht hervorhebt, sind also nicht einmal die notwendigen Kleidungsstücke[2]) der Frau von

---

[1]) vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 182.

[2]) Anders das ALR. Während letzteres im Teil 2, Titel 1, § 363 vorschrieb: „Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist," bestimmte es im § 364 eod. weiter: „Doch sind die notwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen."

dem Gesamtgut gesetzlich ausgeschlossen, so daß „der Mann seiner Frau die Kleider, welche sie in die Ehe brachte oder während der Ehe erwarb, unter dem Leibe weg verkaufen kann". Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß Vermögensbestandteile jener Art (§§ 1366 und 1367 BGB.) wenigstens durch Ehevertrag auch im Bereiche der allgemeinen Gütergemeinschaft zu Vorbehaltsgut gemacht werden können.

Der 1. Entwurf hatte im § 1348 als Vorbehaltsgut der Frau noch die Gegenstände erklärt, welche die Frau ohne Einwilligung des Mannes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, sofern der Mann das Rechtsgeschäft zu genehmigen verweigert. Diese Vorschrift ist aber ebenso wie der entsprechende § 1288 bei der Verwaltung und Nutznießung von der zweiten Kommission gestrichen worden. Ein solcher Erwerb fällt also nach § 1438 in das Gesamtgut, trotzdem die mit dem Erwerbe zusammenhängende Verbindlichkeit die Frau allein trifft und das Gesamtgut nach § 1455 nur in Ansehung der Bereicherung haftet.

Durch Zuwendungen von seiten eines Ehegatten an den anderen kann Vorbehaltsgut nur begründet werden, wenn sie in Form eines Ehevertrages erfolgt sind. Eine Zuwendung, bei der diese Form nicht beobachtet ist, fällt unter die Regel des § 1438 BGB. Sie ist demnach, wenn sie aus dem Gesamtgut erfolgt ist, rechtlich wirkungslos. Erfolgt dieselbe aus dem Vorbehaltsgute, so hat sie die Wirkung, daß das Zugewendete Gesamtgut wird.

§ 11.

b) Vorbehaltsgut bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft Vorbehaltsgut zu, indem es im § 1526 Abs. 1 bestimmt:

„Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird."

Vorbehaltsgut ist aber bei diesem Güterstande ebenso wie bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes nur auf seiten der Frau rechtlich zulässig, auf seiten des Mannes dagegen ausgeschlossen. Im Einklange mit älteren, auf dem Boden der Errungenschaftsgemeinschaft stehenden Rechten[1]) weicht das Bürgerliche Gesetzbuch in diesem Punkte von seinen Bestimmungen über die Möglichkeit beiderseitigen Vorbehaltsguts im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft ab.

Im Umfange entspricht das Vorbehaltsgut bei der Errungenschaftsgemeinschaft dem bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Begrenzt doch das BGB. im § 1526 Abs. 1 den Umfang des Vorbehaltsgutes in der gleichen Weise wie im § 1440 Abs. 2. Hier wie dort sind die Grenzen für Vorbehaltsgut, soweit Entstehung eines solchen kraft Gesetzes in Frage kommt, enger gezogen, als bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande.

Hervorzuheben ist, daß auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft die sogen. Frauengerade sowie der Erwerb aus Arbeit oder selbständigem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts der Frau nicht zum Vorbehaltsgut gehören, es müßte denn sein, daß sie durch Vertrag zu Vorbehaltsgut erklärt sind.

Die Frauengerade fällt bei der Errungenschaftsgemeinschaft je nach Zeit oder Art des Erwerbs entweder dem eingebrachten Gute der Frau (§§ 1520, 1521, 1523, 1524 BGB.) oder auch dem Gesamtgute zu (§ 1519 BGB.).

---

[1]) vgl. z. B. das bayr. Landr., Teil 1, Kap. 6, § 22. Dieses kannte ebenfalls Vorbehaltsgut (Rezeptizgut) nur auf seiten der Frau. Desgleichen das württemb. Landr., Teil 1, Kap. 18, § 2.

Der Erwerb aus Arbeit oder dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts der Frau fällt bei der Errungenschaftsgemeinschaft nach § 1519 BGB. in das Gesamtgut.

§ 12.

c) Vorbehaltsgut bei der Fahrnisgemeinschaft.

Abweichend von der Rechtslage bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist bei der Fahrnisgemeinschaft gemäß § 1555 BGB. nur auf seiten der Frau Vorbehaltsgut zugelassen. Der § 1555 BGB. entspricht somit dem auf die Errungenschaftsgemeinschaft bezüglichen § 1526 Abs. 2 BGB. Der Grund liegt darin, daß bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft eingebrachtes Gut des Mannes ausgeschieden ist, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft abgesehen von § 1439 aber nicht.

Vorbehaltsgut des Mannes kann bei der Fahrnisgemeinschaft ebenso wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft auch nicht im Ehevertrag bedungen werden (§ 1555 BGB.), denn ein solches Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, würde gemäß § 134 BGB. nichtig sein.

Der Umfang des Vorbehaltsgutes der Ehefrau bemißt sich auf Grund der allgemeinen Klausel des § 1549 BGB. nach denselben Normen wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und deshalb gelten die dort[1]) ausgeführten Grundsätze.

---

[1]) vgl. § 10 der Darstellung.

§ 13.

V. Die Rechte der Ehegatten in Ansehung des Vorbehaltsgutes der Frau im gesetzlichen und vertragsmäßigen Güterrecht.

Nach negativer Richtung ist der Charakter des Vorbehaltsguts bereits durch § 1365 BGB. gekennzeichnet, welcher bestimmt, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau erstreckt. Die §§ 1371 und 1441 ergänzen dies auch noch in positiver Richtung durch die übereinstimmende Erklärung, daß auf das Vorbehaltsgut der Frau die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Es finden demgemäß der § 1427 Abs. 2 und die §§ 1428 bis 1431 Anwendung.

Die Frau hat vollständig freies Verwaltungs- und Verfügungsrecht am Vorbehaltsgut. Sie kann mit demselben ganz nach ihrem Belieben schalten ohne jedes Widerspruchsrecht des Mannes. Die Nutzungen fallen ausschließlich ihr zu, und sie hat darüber völlig freies Verfügungsrecht.

Doch ist die Frau im gesetzlichen Güterrecht nach § 1371 Satz 2 BGB. verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts wie aus den Erträgnissen ihrer Arbeit und eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Obgleich beim Güterstande der Gütertrennung die Frau einen Beitrag zu dem an sich dem Manne obliegenden ehelichen Aufwande zu leisten hat, bedurfte es dennoch der Bestimmung des § 1371 Satz 2. Andernfalls wäre die Frau verpflichtet

gewesen, gemäß § 1427 Abs. 2 aus dem Vorbehaltsgut einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes selbst dann zu gewähren, wenn der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu diesem Zwecke bereits zur Verfügung hat.

Während die Beitragspflicht der Frau im gesetzlichen Güterrecht gemäß § 1371 BGB. danach bemessen wird, inwieweit die Nutzungen des eingebrachten Gutes nicht ausreichen, kommt es im vertragsmäßigen Güterrecht nach § 1441 BGB. darauf an, ob die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes ausreichen. Es kommen also nicht nur die Nutzungen des Vermögens der Frau, sondern die Nutzungen des den Ehegatten gemeinschaftlich zustehenden Gesamtguts und der beiderseitigen Sondergüter sowie der Arbeitsverdienst beider Ehegatten in Betracht. Die Frau hat also nach vertragsmäßigem Güterrecht nur dann einen Beitrag zu leisten, wenn der eheliche Aufwand aus diesen Einkünften nicht bestritten werden kann. Dagegen kann die Frau nicht verlangen: es solle vorher die Substanz des Gesamtgutes angegriffen werden, ehe sie ihren Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes leiste.[1])

Für den Fall, daß die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überläßt und die Einkünfte des ihm überlassenen Vermögens ausreichen, um den von ihr zu leistenden Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu decken, genügt sie dadurch ihrer Beitragspflicht.[2]) Denn nach § 1430 BGB. kann der Mann, wenn die Frau ihm ihr Vermögen ganz oder teilweise zur Verwaltung überläßt, die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, ist jedoch verpflichtet, solche Verbindlichkeiten der Frau zu erfüllen, die bei ordnungs-

[1]) vgl. auch Schmidt-Habicht, 2. Lieferung, Anm. 3 zu § 1441 BGB.

[2]) vgl. auch Mot. Bd. 4, S. 325.

mäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Zu diesen Verpflichtungen im Sinne des § 1430 gehört auch die Beitragspflicht der §§ 1371, 1427 Abs. 2 und 1441 BGB.[1])

VI. Schuldenhaftung des Vorbehaltsgutes.

§ 14.

1. Bei der Verwaltungsgemeinschaft.

a) Haftung für Schulden den Gläubigern gegenüber.

An den Eigentumsverhältnissen bezüglich des Vermögens der Ehegatten wird, wie bereits hervorgehoben, durch die Verwaltungsgemeinschaft nichts geändert. Jeder Ehegatte behält sein eigenes Vermögen; jeder haftet persönlich und allein für seine eigenen Schulden. Die Eingehung der Ehe bildet weder einen Grund dafür, daß die Schuldenhaftung gemindert, noch dafür, daß sie durch den Eintritt des anderen Ehegatten in die Mithaftung neben den primär haftenden Gatten verstärkt würde.

Auch an der Übernahme neuer Verbindlichkeiten während der Ehe wird keiner der Ehegatten gehindert. Dies gilt auch für die Frau und zwar nicht nur bei Gütertrennung, sondern stets, denn die Geschäftsfähigkeit derselben wird durch die Eingehung der Ehe nicht beeinträchtigt.

Als Grundregel ist darum aufzustellen: Dritten gegenüber gelten die Ehegatten trotz der Verwaltungsgemeinschaft als zwei vermögensrechtlich getrennte Genossen.[2]) Des

[1]) vgl. Planck, Bd. 4, Anm. 1 zu § 1430; Schmidt-Habicht, 1. Lieferung, Anm. 3 zu § 1430.

[2]) vgl. Endemann, Bd. 2, S. 746.

Mannes Nutznießungs- und Verwaltungsrecht an dem Vermögen der Frau hat nur den Zweck der Dienstbarmachung des Frauenvermögens zu den Zwecken der Ehe, bewirkt aber nicht eine Änderung im Eigentum an der Substanz des Frauenvermögens. Die Folge hiervon ist, daß für die Schulden des Mannes das Vermögen der Frau nicht haftet. Selbstverständlich ist dies bei dem Gegenstande unserer Abhandlung, dem Vorbehaltsgut, und es hat dieser Grundsatz mit Rücksicht auf diese Selbstverständlichkeit im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Aber auch bei dem übrigen Vermögen der Frau, das nicht zum Vorbehaltsgut gehört, ist es selbstverständlich, daß hier eine Haftung für die Schulden des Mannes nicht eintritt. Der Grund liegt darin, daß das Kapital nicht zum Vermögen des Nutzungsberechtigten gehört, also nicht für seine Schulden haftet.[1]) Nur mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Grundsatzes ist derselbe bezüglich des eingebrachten Gutes im Gesetz zum Ausdruck gebracht, indem der § 1410 BGB. ausdrücklich bestimmt: „Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen", während der Gesetzgeber diesen Grundsatz bezüglich des Vorbehaltsgutes wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht ausgesprochen hat.

Was dagegen die Schulden der Frau anbelangt, so bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß das Vorbehaltsgut unbedingt den Gläubigern der Frau haftet. Die Gläubiger

[1]) Den Gläubigern des Mannes haften die von ihm aus dem eingebrachten Gut gezogenen Nutzungen. Doch sind die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes gemäß § 861 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des BGB. bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Vgl. auch Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 4, S. 159.

der Frau können dieses Vermögen unbeschränkt ergreifen. Dieser Grundsatz hat aber im Gesetz wegen seiner Selbstverständlichkeit ebenfalls keinen Ausdruck gefunden. Für die Haftung und Vollstreckung kommt also nicht in Betracht, daß die Schuldnerin eine Ehefrau ist und in Verwaltungsgemeinschaft lebt. Wenn der Mann die als Vorbehaltsgut beanspruchten Sachen im Besitz hat, so kann er allerdings nach § 805 ZPO. der Pfändung widersprechen. Den Gläubigern der Frau liegt dann die Beweislast ob, daß es sich um Vorbehaltsgut der Frau handelt. Das alles bedeutet aber keine Beschränkung der Haftung des Vorbehaltsgutes, sondern dient nur dem Zwecke der Feststellung, welche Sachen zum Vorbehaltsgute gehören.

Unter den Schulden der Frau sind zu unterscheiden Vollschulden,[1]) welche das gesamte Vermögen der Frau, vorbehaltenes wie eingebrachtes, unbeschränkt verhaften, und beschränkt wirksame Schulden, welche nur das Vorbehaltsgut der Frau ergreifen.[2])

Wenn zu Anfang dieses Paragraphen als Grundregel der Satz aufgestellt ist, daß die Ehegatten Dritten gegenüber trotz der Verwaltungsgemeinschaft als zwei vermögensrechtlich getrennte Genossen gelten, — dieser Satz hat auch seine Richtigkeit —, so liegt es doch in der Natur der Ehe und ist im allgemeinen nicht zu umgehen, daß tatsächlich und unvermerkt eine Vermischung des Vermögens von Mann und Frau eintritt und hierdurch die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten verdunkelt werden. Aus einer solchen Verdunkelung

---

[1]) Diese Terminologie ist von Cosack eingeführt und soll auch im folgenden angenommen werden. Vgl. Cosack Bd. 2, S. 450 ff.

[2]) Von einer näheren Darstellung der Vollschulden und beschränkt wirksamen Schulden ist Abstand genommen. Da das Vorbehaltsgut für alle Schulden der Frau haftet, ist es für das Thema belanglos, ob und wieweit auch das eingebrachte Gut oder Gesamtgut dafür haftet.

der Eigentumsverhältnisse ergeben sich sowohl im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, als auch ganz besonders für die Gläubiger derselben, Schwierigkeiten. Für letztere steigern sich dieselben noch, wenn etwa die Ehegatten gar eine derartige Verschleierung ihrer Vermögensverhältnisse absichtlich fördern. Zum Schutze dieser vermögensrechtlichen Interessen hat das BGB. im § 1362 eine Vermutung gegen die Frau und für die Frau aufgestellt.

Eine Vermutung gegen die Frau enthält der Abs. 1 des § 1362, der bestimmt:

„Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind" (sogen. praesumtio Muciana).

Diese Vermutung des Abs. 1 des § 1362 BGB. gilt also nur zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, nicht auch zu Gunsten des Mannes selbst. Sie beschränkt sich ferner auf bewegliche Sachen, Inhaber- und blankoindossierte Orderpapiere, und greift nur dann durch, wenn dieselben sich im Besitze eines oder beider Ehegatten befinden. Die Vermutung bezieht sich also nicht auf Forderungen, Namenpapiere und Orderpapiere ohne Blankogiro, weil hier die Person des Berechtigten feststeht.

Eine weitere Vermutung — dieses Mal aber zu Gunsten der Frau — ist im Abs. 2 des § 1362 BGB. enthalten, indem hier bestimmt wird:

„Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören."

Diese Vermutung besteht sowohl gegenüber den Gläubigern des Ehemannes als auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.[1]) Sie gilt auch nur für bewegliche Sachen. Dies geht aus dem Zusammenhange und aus der Bedeutung des Abs. 2 als einer Ausnahmevorschrift gegenüber dem Abs. 1 hervor.[2])

Es entsteht hier nun die Frage, in welchem Verhältnis die Vermutungen des § 1362 zu den in den §§ 891 und 1006 BGB. enthaltenen Vermutungen stehen. Was zunächst das Verhältnis der Vermutungen in §§ 1362 u. 891 BGB. betrifft, so kann von einem Widerspruch der Vermutungen in diesen beiden Paragraphen keine Rede sein, da der § 1362 für Rechte nicht in Betracht kommen kann.[3]) Bezüglich des Verhältnisses der Vermutungen in §§ 1362 und 1006 BGB. ist zu sagen, daß die Eigentumsvermutung des § 1006 zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache gegenüber § 1362 nicht zur Geltung gelangt, da es für die Vermutung des

---

[1]) Frey a. a. O., S. 457, bildet zur Klarlegung des Unterschiedes zwischen der Vermutung in Abs. 1 und Abs. 2 des § 1362 BGB. folgendes Beispiel: „Wenn der Ehemann gegen seine Frau oder deren Erben auf Herausgabe eines Herrensattels klagt, muß er sein Eigentum beweisen, klagt dagegen die Frau gegen den Mann oder dessen Erben auf Herausgabe eines Damensattels, so steht ihr die Vermutung des Eigentums zur Seite, dem Mann nur der Gegenbeweis frei"; a. M. Francke a. a. O. S. 92.

[2]) vgl. Planck, Anm. 3 zu § 1362. Letzterer weist darauf hin, „daß bei der jetzigen Fassung des Abs. 2 diese Bedeutung zwar weniger scharf hervortrete als in den Entw., sie aber nach der Entstehungsgeschichte nicht zweifelhaft sei".

[3]) vgl. Planck, Bd. 4, Anm. zu § 1362; Schmidt-Habicht, 1. Lieferung, Anm. zu § 1362; a. A. anscheinend Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem BGB., 3 Aufl., S. 21 u. 22. Letzterer lehrt daselbst: „Bei Rechten an Grundstücken wird sie (die Vermutung des § 1362) durch die Rechtsvermutung zu Gunsten der Grundbucheinträge (891) gebrochen."

§ 1362 gleichgültig ist, welcher Ehegatte die Sache besitzt.[1]) Eine Berufung auf die allgemeine Eigentumsvermutung des § 1006 ist also, soweit sie der Sondervorschrift des § 1362 widersprechen würde, ausgeschlossen.[2])

Wie bereits hervorgehoben, sucht der § 1362 BGB. einer Verdunkelung der Eigentumsverhältnisse der Ehegatten zu begegnen. Die Rechtsfolgen, welche an die tatsächlichen Besitzverhältnisse geknüpft sind, werden dagegen durch den § 1362 BGB. weiter nicht berührt. Es würde sich z. B. die besitzende Frau gemäß § 859 BGB. verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren können. Die Frage bezüglich des Besitzes an Vorbehaltssachen wird im einzelnen oft sehr zweifelhaft sein können, namentlich dann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse keinen sicheren Anhalt geben, wer von den Ehegatten die tatsächliche Gewalt über die Vorbehaltssachen hat. Doch wird man von den Vorbehaltssachen, die sich in der gemeinschaftlichen Wohnung der Eheleute befinden, im Zweifel annehmen können, daß sie im Mitbesitz beider Ehegatten stehen.[3]) So ist denn auch im § 1362 BGB. von einem Besitze beider Ehegatten die Rede. Im einzelnen werden aber oft, wie bereits hervorgehoben, Zweifel darüber obwalten, an welchen in der gemeinsamen Wohnung befindlichen Gegenständen ein Mitbesitz der Ehegatten, an welchen ein Alleinbesitz eines Gatten besteht.[4]) Und doch ist diese Frage wegen der §§ 808 und 809 ZPO. von großer Wichtigkeit. Nach § 808 ZPO. ist eine Pfändung nur zulässig, wenn die zu pfändende Sache sich im ausschließlichen Gewahrsam des Schuldners befindet. Unter „Gewahr-

---

[1]) vgl. Schröder a. a. O. S. 22, Anm. 1.

[2]) vgl. Neumann a. a. O. Bd. 2, 3. Aufl., Anm. II. Nr. 3 zu § 1362; Schmidt-Habicht, 1. Lieferung, Anm. 7 zu § 1362.

[3]) vgl. Urteil des RG. vom 9. 10. 1885 in Seufferts Archiv, N. F. Bd. 11, S. 389.

[4]) vgl. Wolff a. a. O. S. 149.

sam," — dieses Wort ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd —, ist die tatsächliche Herrschaft über die Sache zu verstehen, also der unmittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aber ohne Unterscheidung von Eigenbesitz und Fremdbesitz.[1]) Für den Fall, daß eine Sache im Mitbesitz eines anderen steht, würde die Pfändung derselben ohne seinen Willen eine Verletzung dieses Mitbesitzes enthalten. Wenn der Gerichtsvollzieher aus einem Vollstreckungstitel gegen den Ehemann oder gegen die Ehefrau zu vollstrecken hat, muß er deshalb stets eine Prüfung in der Richtung vornehmen, ob der Schuldner sich im Alleinbesitze befindet.[2]) Die Rechtsprechung erleichtert ihm diese Prüfung, indem sie in ständiger Praxis an der Auffassung festhält, daß der Ehemann in seiner Eigenschaft als Haushaltungsvorstand im Zweifel gegenüber der Ehefrau, den Kindern und sonstigen Familienangehörigen als alleiniger ausschließlicher Inhaber der Gegenstände, welche sich in den für den Haushalt bestimmten Räumlichkeiten befinden, gilt. Als in dem Alleinbesitz der Ehefrau stehend gelten nur solche Sachen, die sich ohne weiteres als ihr Vorbehaltsgut erkennen lassen.[3])

Wenn dieser Standpunkt bezüglich der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auch richtig ist, — hier ist der Ehemann unmittelbarer Besitzer, die Ehefrau nur mittelbare Besitzerin[4]) —, so ist er bezüglich der Vorbehaltssachen theoretisch nicht unbedenklich, doch praktisch wohl kaum entbehrlich. Um

---

[1]) vgl. Gaupp-Stein, Bd. 2, Anm. II zu § 808.

[2]) vgl. auch Wolff a. a. O. S. 149.

[3]) vgl. Gaupp-Stein, Bd. 2, Anm. zu § 808; Wolff a. a. O. S. 149.

[4]) vgl. Oertmann a. a. O. S. 214 ff. Letzterer widerlegt hier die namentlich von Endemann (Bd. 2, S. 731 ff.) und Ullmann (Arch. für ziv. Pr., Bd. 92, S. 306 ff.) vertretene Lehre des Alleinbesitzes des Mannes bezüglich der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf Grund des § 1373 BGB.; Oertmann weist nach, „daß das Besitzrecht

die Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht zu gefährden, wird man trotzdem an der bisher geübten Praxis festhalten können, wenn man sich der von Wolff[1]) vorgeschlagenen Begründung[2]) anschließt:

„Von den Sachen, die sich in gemeinsam bewohnten Räumen befinden, aber nur dem einen der Bewohner gehören, läßt sich regelmäßig annehmen, daß sie nach der Verkehrsanschauung sich im Alleinbesitze des Eigentümers befinden (so auch v. Wilmowski-Levy, Komm. zur Z.P.O. [7] Bd. 2 zu § 712 Anm. 1); nach § 1362 BGB. gelten aber zu Gunsten der Gläubiger des Mannes die von einem oder beiden Gatten besessenen Sachen präsumtiv als Eigentum des Mannes; dies rechtfertigt wohl zu Gunsten dieser Gläubiger (und nur zu ihren Gunsten) die Annahme, daß an den in der Ehewohnung befindlichen präsumtiv dem Manne gehörigen Sachen er den Alleinbesitz hat."[3])

Der § 1362 BGB. kann in dieser Weise aber nur als Auslegungsmoment bei Beurteilung der sonst zweifelhaften Sachlage in Betracht kommen. Es darf nicht etwa einfach aus dem Umstande, daß eine Sache nach § 1362 BGB. dem einen Ehegatten gehört, gefolgert werden, daß sie sich auch im Gewahrsam desselben befinde.

Wenn der Ehemann eine Sache in Gewahrsam hat, obwohl sie nach § 1362 Abs. 2 zum Vermögen der als

---

des Ehemannes aus § 1373 BGB. sich auf den unmittelbaren Besitz beschränkt".

[1]) vgl. Wolff a. a. O. S. 150.

[2]) Die Begründung ist, wie auch Wolff zugibt, nicht unbedenklich, doch führt sie zur Rechtfertigung der herrschenden Praxis, deren Aufrechterhaltung praktisch brauchbare Resultate bei der Durchführung der Vollstreckungshandlungen sichert.

[3]) Ähnlich auch Frey a. a. O. S. 459 ff.; dagegen Francke a. a. O. S. 89 ff.

Schuldnerin in Anspruch genommenen Ehefrau gehört, so ist es unmöglich, die Sache durch direkten Zugriff zu pfänden, es sei denn, daß der Ehemann einwilligt. Nur die Forderung der Ehefrau auf Herausgabe kann in diesem Falle gepfändet werden.[1])

Von Einfluß für den Umfang des Vorbehaltsgutes gegenüber Dritten ist ferner das Güterrechtsregister. Gemäß § 1371 in Verbindung mit § 1431 BGB. ist die Vorbehaltseigenschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. Hieraus ergibt sich, daß Dritten gegenüber als Vorbehaltsgut nur das gilt, was denselben als solches bekannt ist oder was wegen der Eintragung der Vorbehaltseigenschaft in das Güterrechtsregister als bekannt gilt. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezweckt mit der Bestimmung des § 1435 den Schutz gutgläubiger Dritter. Wer im Vertrauen auf die gesetzliche Regel, daß dem Ehemann an dem Vermögen der Ehefrau die eheliche Nutznießung und Verwaltung zustehe, sich mit dem Ehemanne auf solche Rechtsgeschäfte über Bestandteile dieses Vermögens einläßt, welche unter der Voraussetzung des Bestehens der ehelichen Nutznießung und Verwaltung an jenen Gegenständen für die Ehefrau bindend sein würden, darf in diesem Vertrauen in Ansehung der Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte nicht getäuscht werden, es sei denn, daß die Ausschließung oder Änderung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nach Maßgabe der Vorschriften des § 1558 ff. BGB. veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war.[2]) Ist die Vorbehaltseigenschaft im Güterrechtsregister eingetragen, so kommt es nicht mehr darauf an, ob der Dritte die Eintragung kannte oder nicht. Zum Brechen des guten Glaubens des Dritten steht dem Eintrag in das Güterrechtsregister

---

[1]) vgl. Frey a. a. O. S. 460.
[2]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 314.

Kenntnis gleich. Doch ist nach § 1435 BGB. eine positive Kenntnis auf seiten des Dritten erforderlich, ein Kennenmüssen ist nicht hinreichend.[1])

Der Schutz des § 1435 steht mangels einer Einschränkung in § 1371 gutgläubigen Dritten hinsichtlich aller Arten von Vorbehaltsgut ohne Unterschied der Herkunft, also auch hinsichtlich des gesetzlichen Vorbehaltsguts der §§ 1366, 1367, 1370 BGB. zur Seite. Bezüglich des Umfanges der Eintragung ergibt sich hieraus, daß, um den Schutz des § 1435 gutgläubigen Dritten gegenüber zu zerstören, die Eintragung jeder Art von Vorbehaltsgut erforderlich ist.[2])

Was den Inhalt der Eintragung in das Güterrechtsregister betrifft, so lassen sich in dieser Richtung schwerlich allgemeine Grundsätze aufstellen. Stets wird man dabei aber von der Erwägung auszugehen haben, daß dem Dritten die Möglichkeit gegeben werden soll, sich aus dem Güterrechtsregister darüber zu unterrichten, welche Gegenstände zum Vorbehaltsgut gehören. Die Frage, ob sich aus einer Eintragung mit für den Verkehr genügender Klarheit erkennen läßt, welche Gegenstände im einzelnen von der Eintragung betroffen sind, wird sich immer nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entscheiden lassen.[3]) „So wird es bei einem

---

[1]) vgl. auch Schmidt-Habicht, 2. Lieferung, Anm. 9 zu § 1435 BGB.

[2]) vgl. auch Staudinger, Bd. 4, 2. Aufl., Anm. 4 zu § 1371; Planck, Anm. 2a zu § 1435; Schmidt-Habicht, 1. Lieferung, Anm. 2 zu § 1371; a. M. Schröder, Das eheliche Güterrecht nach BGB. S. 22, Anm. 3. Letzterer führt daselbst aus: „Da die das Frauengeräte bildenden Gegenstände, soweit sie Eigentum der Frau sind, als gesetzliches Vorbehaltsgut gelten, so spricht die Rechtsvermutung des § 1362,[2] zugleich zu Gunsten des Vorbehaltsgutes, so daß es der sonst vorgeschriebenen Eintragung in das Güterrechtsregister hier nicht bedarf."

[3]) vgl. Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht, S. 30 ff.: Götze a. a. O. S. 892 ff.

großen Haushalt, bei einem Komplex von Gegenständen überhaupt, wie z. B. bei dem umfangreichen Inventar eines Landgutes, bei dem zu einem Erwerbsgeschäft gehörigen Warenlager, genügen müssen, wenn sich aus der Eintragung ergibt, welchen Kategorien von Sachen die Vorbehaltsguts-eigenschaft zukommen soll." [1])

§ 15.

b) Haftung für Schulden im Verhältnis der Ehegatten zu einander.

Wenn die Ehefrau neben dem eingebrachten Gute Vorbehaltsgut hat, so haftet selbstverständlich auch das letztere ihren Gläubigern, und zwar auch aus Verbindlichkeiten zum eingebrachten Gute, in der Weise, daß dieselben nach ihrer Wahl Befriedigung aus dem eingebrachten Gute oder aus dem Vorbehaltsgute suchen können. Eine andere Frage ist aber die, inwieweit die dem eingebrachten Gute gegenüber geltend gemachten Verbindlichkeiten der Frau im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gute oder dem Vorbehaltsgute zur Last fallen sollen und eine Verbindlichkeit der Ehegatten unter einander zur Ausgleichung des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsgutes anzuerkennen ist? [2])

Dieses innere Verhältnis von Mann und Frau einander gegenüber regeln die §§ 1415—1417 BGB. Da alles Vermögen der Frau regelmäßig eingebrachtes Gut ist, so geht das Bürgerliche Gesetzbuch davon aus, daß die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem

---

[1]) vgl. Ullmann a. a. O. S. 31.

[2]) vgl. Mot. zum BGB. Bd. 4, S. 260.

eingebrachten Gute zur Last fallen. Während der Entw. 1 [1]) diesen Grundsatz ausdrücklich aussprach, ist er im Bürgerlichen Gesetzbuch nur indirekt zum Ausdrucke gelangt, indem lediglich die Ausnahmen davon in den §§ 1415 und 1416 BGB. aufgezählt sind.

Es handelt sich um folgende Fälle, in denen Verbindlichkeiten der Frau im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen:

1. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird.

Deliktsschulden der Frau belasten den Gläubigern gegenüber auch das eingebrachte Gut. Nach § 1415 Nr. 1 BGB. ist aber unter den Ehegatten Rückgriff auf das Vorbehaltsgut gestattet und zwar sowohl bei zivilrechtlichen Ersatzansprüchen wie bei Verbindlichkeiten aus einem Strafverfahren. Dieser Rückgriff auf das Vorbehaltsgut ist gemäß § 1415 Nr. 1 BGB. aber nur dann zulässig, wenn die Handlung nach der Eingehung der Ehe begangen ist. Verbindlichkeiten aus vorher begangenen unerlaubten Handlungen sind von dem eingebrachten Gute zu tragen, mag auch das Strafverfahren erst nachher stattfinden.

Die Vorschrift des § 1415 Nr. 1 BGB. betrifft nicht den Fall, daß die Frau die unerlaubte Handlung, wegen deren das Strafverfahren gegen sie eingeleitet ist, nicht begangen hat. Für den Fall der Freisprechung haften für Verteidigungskosten nach außen hin der Mann allein, wenn er den Verteidiger beauftragt hat, beide als Gesamtschuldner,

---

[1]) vgl. Entw. 1 § 316 Abs. 1 welcher lautet: „Die Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse zu einander dem Ehegute zur Last." Die 2. Kommission hat diesen Satz als entbehrlich gestrichen.

wenn sie es gemeinschaftlich getan haben oder im Fall des § 1387 Ziff. 2 in Verbindung mit § 1388 BGB. Nach innen besteht bei Verurteilung der Frau eine Ersatzpflicht aus dem Vorbehaltsgut gegenüber dem Vermögen des Mannes oder dem eingebrachten Gut, bei Freisprechung greift § 1387 Ziff. 2 BGB. Platz. Die Kosten der Verteidigung sind darnach von dem Manne nicht nur dann zu tragen, wenn die Aufwendung mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, sondern auch dann, wenn sie den Umständen nach geboten war. Dem Vorbehaltsgute fallen daher die fraglichen Kosten nur dann zur Last, wenn weder die eine noch die andere Voraussetzung zutrifft.

Der § 1412 BGB. ist gegenüber dem § 1387 Ziff. 2 gegenstandslos, da dieser ebenfalls von der konsentierten Annahme des Verteidigers handelt.

2. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.

Da dem Manne an dem Vorbehaltsgute der Frau keine Rechte zustehen, so entspricht es der Billigkeit, daß Verbindlichkeiten der im § 1415 Nr. 2 BGB. angegebenen Art, soweit für sie überhaupt das eingebrachte Gut haftet, im Verhältnis von Mann und Frau dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Hierzu gehören insbesondere die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der Frau, die das Vorbehaltsgut betreffen und zu denen der Mann die Zustimmung erteilt hat oder die dem Manne gegenüber ohne dessen Zustimmung wirksam sind. In der Erteilung der Zustimmung liegt an sich, sofern nicht etwas anderes verabredet ist oder aus den Umständen erhellt, noch keine Übernahme der Vorbehaltsgutverbindlichkeit als einer das eingebrachte Gut treffenden Last gegenüber der Ehefrau. Nur den Gläubigern gegenüber soll dadurch die Eigen-

schaft der Verbindlichkeit als eine Last, wegen welcher das eingebrachte Gut in Anspruch genommen werden darf, anerkannt werden. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander entscheidet dagegen nach wie vor der materielle Zweck, für welchen die Verbindlichkeit eingegangen wurde, darüber, ob sie dem eingebrachten Gute oder dem Vorbehaltsgute zur Last fällt.[1]) Von besonders praktischer Wichtigkeit ist diese Erwägung in Ansehung der Verbindlichkeiten der Ehefrau aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, wenn der Ehemann zu diesem Betriebe seine Zustimmung erteilt hat.

Diese Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse fallen, wie im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, dem Vorbehaltsgut auch dann zur Last, wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.

3. Die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der unter 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. Diese Bestimmung des § 1415 Nr. 3 rechtfertigt sich durch die materielle Zugehörigkeit jener Verbindlichkeiten zu den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbindlichkeiten bezw. durch die Erwägung, daß eine Verbindlichkeit dadurch, daß sie durch Urteil festgestellt ist, ihren materiellen Charakter nicht ändert.[2])

4. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten selbst, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Entscheidend für die Tragung der Kosten eines vom Manne gegen die Frau oder von der Frau gegen den Mann geführten Rechtsstreits sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Hat die Ehefrau auf Grund der Auferlegung im Urteil oder im Vergleich die Kosten zu tragen, so belasten diese Kosten das Vorbehaltsgut. Nur wenn kein Vorbehalts-

---

[1]) vgl. Mot. zum BGB. Bd. 4, S. 263.

[2]) vgl. Mot. zum BGB. Bd. 4, S. 264.

gut vorhanden ist, müßte der Ersatz der Kosten an den Ehemann aus dem eingebrachten Gute erfolgen. Dritte, z. B. der Staat für Gerichtskosten, die Anwälte für ihre Gebühren, können nach § 1412 Abs. 2 BGB. auch schon von vornherein das eingebrachte Gut für ihre Kosten in Anspruch nehmen.

5. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten fallen der Regel nach im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last.

Von dieser Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme greift Platz, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist (§§ 1400—1402, 1405, 1407 BGB.). In diesem Falle sind die Kosten vom eingebrachten Gute ohne weiteres zu tragen. Wird der Rechtsstreit ohne Urteil erledigt, so kommt es darauf an, ob das Urteil, wenn es ergangen wäre, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam wäre.

Der praktischen Verwirklichung der in den §§ 1415 und 1416 enthaltenen Bestimmungen dient der § 1417 BGB., der die Ausgleichungspflicht zwischen eingebrachtem und vorbehaltenem Gute regelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hier für den Fall des § 1417 das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut als selbständige Träger von Rechten und Rechtspflichten anerkannt,[1]) indem es bestimmt: „Wird eine Ver-

[1]) Dies gilt aber nur für den Fall des § 1417 BGB. Die Entstehung anderer Rechtsbeziehungen als diejenigen, welche im § 1417 zugelassen sind, ist zwischen diesen beiden Vermögensmassen, die ja beide der Frau gehören und grundsätzlich eine Einheit bilden, ausgeschlossen. Vgl. auch Knitschky a. a. O. S. 149; Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. 1, S. 309. Letzterer sagt daselbst in Anm. 4: „So kann der Ehemann Rechtsbeziehungen zwischen sich selbst und der Frau begründen, aber nicht zwischen der Frau selbst als Subjekt des eingebrachten Guts einerseits und des Vorbehaltsguts anderseits"; Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 235 ff. und 244 ff.; anderer

bindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten."

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

Diese im § 1417 BGB. geregelte Ausgleichungspflicht ist keine gewöhnliche Ersatzverbindlichkeit. Es ist, wie die Motive[1]) sagen, „nur eine Verbindlichkeit zur Ausgleichung der beiden zum Vermögen der Ehefrau gehörenden Massen". Sie greift deshalb nur dann Platz, wenn und soweit Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut, aus welchem Ersatz geleistet werden kann, vorhanden ist, oder um die Worte des Gesetzes zu gebrauchen, „soweit dieses reicht".[2]) Wenn z. B. das ausgleichungspflichtige Vorbehaltsgut nicht ausreicht oder die Frau solches überhaupt nicht besitzt, so bleibt die Verbindlichkeit auf dem eingebrachten Gute lasten. Durch diese Natur der Verbindlichkeit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen,

---

Meinung Jacobsohn a. a. O. S. 48. Dieser führt daselbst aus: „Das eingebrachte und das Vorbehaltsgut sind als Sondervermögen nur Rechtsobjekte, nicht Träger von Rechten, sie können also nicht selbst Berechtigter oder Verpflichteter bei den Ausgleichungsverbindlichkeiten sein."

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 260 ff.

[2]) Dieser Zusatz des § 1417 BGB. ist keineswegs unnötig. Es könnte beim Fehlen desselben die Frage aufgeworfen werden, wie es mit der Ausgleichungspflicht des § 1417 gehalten werden solle, wenn eingebrachtes oder vorbehaltenes Gut fehlt, ob und woher dann Ersatz geleistet werden soll. Vgl. auch Staudinger, 2. Aufl., Bd. 4, Anm. 2 zu § 1417; anderer Meinung Hachenburg a. a. O., 2. Aufl., S. 414. Letzterer hält diesen Zusatz des § 1417 für eine Bemerkung, die der Gesetzgeber „mit einer gewissen unnötigen Vorsicht" gemacht hat.

daß ein Ehegatte wegen schuldhafter Nichterfüllung derselben dem anderen Ehegatten nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über die Folgen der Nichtleistung und über die Folgen des Verzuges schadensersatzpflichtig werden kann.[1]) Das erforderliche Schuldmaß bestimmt für diesen Fall der § 1359 BGB., auf Grund dessen die Ehegatten bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen haben, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Das BGB. spricht im § 1417 nur von der „Berichtigung" von Verbindlichkeiten aus der einen oder anderen Vermögensmasse. Es fallen unter diesen Ausdruck zunächst die Erfüllung (§ 362 ff. BGB.), Hinterlegung (§ 372 ff. BGB.) und Aufrechnung (§ 387 ff. BGB.). Wie die Motive[2]) aber mit Recht hervorheben, muß § 1417 analog auch auf solche Fälle Anwendung finden, in welchen durch die Vereinigung der Verbindlichkeit und der ihr entsprechenden Forderung in der Person der Ehefrau das Vorbehaltsgut auf Kosten des eingebrachten Gutes oder dieses auf Kosten jenes bereichert ist. Eine solche Bereicherung des Vorbehaltsgutes auf Kosten des eingebrachten Gutes liegt z. B. vor, wenn die Ehefrau, der eine Forderung des eingebrachten Gutes zusteht, den Schuldner beerbt, die Erbschaft aber nach § 1369 BGB. dem Vorbehaltsgute zufällt. Umgekehrt ist das eingebrachte Gut auf Kosten des Vorbehaltsgutes bereichert, wenn die Forderung zu dem Vorbehaltsgute gehört, der Nachlaß des Schuldners aber eingebrachtes Gut geworden ist.

Die Ausgleichung im Sinne des § 1417 BGB. kann von jedem der Ehegatten während bestehender Verwaltung oder Nutznießung gerichtlich geltend gemacht werden. Auch die

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 261; Staudinger, Anm. 2 zu § 1417; Planck, Anm. 2 zu § 1417.

[2]) vgl. Mot. Bd. 4, S. 261 und 262.

Frau ist hierzu imstande. Ihr Ausgleichungsanspruch aus § 1417 ist der zeitlichen Schranke des § 1394 BGB. nicht unterworfen, da es sich hierbei nicht um einen der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Anspruch handelt und außerdem die Ausgleichung des § 1417 nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung völlig zwecklos sein würde.[1]) Zur gerichtlichen Geltendmachung des Ausgleichungsanspruchs gegen den Mann bedarf die Frau nicht der Zustimmung desselben, da der Anspruch Bestandteil des Vorbehaltsgutes ist.[2])

Wenn eben von der Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut die Rede gewesen ist, so entsteht nun weiter die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Frau aus ihrem Vorbehaltsgute eine Verbindlichkeit berichtigt hat, die der Mann der Frau gegenüber aus seinem Vermögen zu tragen verpflichtet war (§§ 1385 bis 1387 BGB.). Der Mann haftet auf Grund des § 1388 BGB. den Gläubigern, soweit er nach §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, neben der Frau als Gesamtschuldner. Die in den §§ 1385 bis 1387 aufgeführten Verpflichtungen des Mannes treffen ihn ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Last zur Größe seiner Nutzungsrente, sie sind von dem Betrage der Nutzungen unabhängig. Der Mann muß diese Lasten aus eigenem Vermögen bestreiten. Der leitende Gedanke ist, — es mag dies zur Charakterisierung der gedachten Verbindlichkeiten noch kurz hervorgehoben werden[3]) —,

---

[1]) vgl. Schmidt-Habicht, 1. Lieferung, Anm. 4 zu § 1417; Staudinger, 2. Aufl., Bd. 4, Anm. 4 zu § 1417; Planck, Bd. 4, Anm. 2 zu § 1417.

[2]) vgl. Staudinger, 2. Aufl., Bd. 4, Anm. 4 zu § 1417; Planck, Bd. 4, Anm. 1, Abs. 3 zu § 1411.

[3]) Die nähere Darstellung dieser Vorschriften gehört in die Lehre vom eingebrachten Gut.

dabei der, daß es, weil die Frau infolge der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung regelmäßig keine laufenden Einnahmen hat, der Billigkeit entspricht, dem Ehemann diejenigen Verbindlichkeiten der Frau aufzuerlegen, welche sie sonst bei ordnungsmäßiger Wirtschaft aus den laufenden Einnahmen oder aus ihrem Erwerbe bestreiten würde.[1]) Wenn die Frau nun eine der in den §§ 1385 bis 1387 BGB. aufgeführten Verbindlichkeiten aus ihrem Vorbehaltsgut berichtigt hat, so ist der Mann ihr auf Grund der vorgenannten Paragraphen aus seinem Vermögen ersatzpflichtig. Der Frau steht in diesem Falle aber ferner ein Ersatzanspruch aus § 1417 Abs. 2 BGB. gegen den Mann zu, auf Grund dessen der letztere aus dem eingebrachten Gute zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten hat. Dieser letzte Anspruch wird für die Frau besonders dann wichtig werden, wenn der Mann selbst kein Vermögen besitzt.

Für den Fall, daß der Mann aus seinem Vermögen Aufwendungen für das Vorbehaltsgut gemacht hat, gelten dieselben Grundsätze, die Platz greifen würden, wenn dieser Vorgang sich unter Fremden abgespielt hätte. Mangels vorherigen Einverständnisses finden nur die Grundsätze der Geschäftsführung Anwendung.[2]) Im Gegensatz zu § 1390 BGB., — nach dieser Vorschrift kann der Mann, wenn er zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen —, genügt es hier nicht, daß der leistende Mann diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich hielt. Es muß vielmehr be-

---

[1]) vgl. Neumann, Bd. 2, 3. Aufl., Anm. 1 zu §§ 1385 bis 1389; Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 4, S. 146 ff.

[2]) vgl. Hachenburg a. a. O., 2. Aufl., S. 410.

wiesen werden, daß „das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" die Aufwendungen erforderte (§ 677 BGB.). „Die Frau kann es also z. B. ablehnen, eine von ihrem Manne auf dem Vorbehaltsgute vorgenommene große Reparatur zu ersetzen, da sie selbst die Absicht hatte, den Bau einzureißen."[1])

§ 16.

2. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Die Frage der Schuldenhaftung während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft ist wie die Schuldenhaftung im Gebiete des ehelichen Güterrechts überhaupt von hervorragender Wichtigkeit. Trotzdem sind die meisten Eheleute sich dessen zeitweise sehr wenig bewußt. Denn je inniger das Eheband in persönlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geschlungen ist, desto weniger wird unter den Ehegatten selbst in der Regel nach Rechtsnormen gefragt und geforscht. Erst wenn es zu einer Vermögensauseinandersetzung kommt oder Dritte als Gläubiger die Schuldenhaftungsfrage aufrollen kommt den meisten Ehegatten die Wichtigkeit dieser Frage zu Bewußtsein.

Schon in den älteren Rechten, besonders in den statutarischen Rechtsnormen für Gütergemeinschaft, hat deshalb fast überall eine mehr oder minder eingehende Regelung der Schuldenhaftungsfrage stattgefunden. Doch war die Schuldenhaftung hier sehr mannigfaltig und oft auch unklar gestaltet.

Die Grundauffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in fraglicher Hinsicht ist im § 1459 Abs. 1 niedergelegt, wo es heißt:

„Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger des Mannes und, so weit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein Anderes

[1]) vgl. Hachenburg a. a. O., 2. Aufl., S. 410.

ergibt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten)."

Die Motive[1]) leiten diesen Grundsatz aus dem dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu Grunde liegenden Prinzipe, daß das Gesamtgut beiden Ehegatten in der Art gemeinschaftlich gehört, daß die Anteile derselben während der Dauer der Gemeinschaft nicht hervortreten und als selbständige Vermögensrechte nicht geltend gemacht werden können, in Verbindung mit der Erwägung, daß die allgemeine Gütergemeinschaft nicht dahin führen darf, das gemeinschaftliche Vermögen dem Zugriffe der Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten zu entziehen. Es entspricht dies dem Grundgedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft, daß das gemeinschaftliche Vermögen die Funktion des Vermögens sowohl für den einen als den anderen Ehegatten haben und die eheliche Wirtschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb geführt werden soll.

Der im § 1459 Abs. 1 BGB. ausgesprochene Grundsatz gilt ohne Einschränkung für die vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft auf seiten des Mannes oder der Frau entstandenen Verbindlichkeiten. Für die nachher entstandenen erkennen die §§ 1460 bis 1462 BGB. bezüglich der Verbindlichkeiten der Frau einige Ausnahmen an. Die Ausnahmen entsprechen den beim gesetzlichen Güterstand in den §§ 1412 bis 1414 enthaltenen und beruhen auf denselben Gesichtspunkten wie diese. Alle Schulden der Frau, welche bei der Verwaltungsgemeinschaft als Vollschulden gelten, sind bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgutsschulden, während alle Schulden der Frau, welche in ihrer Beziehung zum Vorbehaltsgut bei der Verwaltungsgemeinschaft als beschränkt wirksam gelten, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Sonderschulden der Frau sind.

---

[1]) vgl. Mot. zum BGB. Bd. 4, S. 364.

Im Abs. 2 des § 1459 BGB. wird die im gemeinen Recht streitige[1]) Frage, ob und inwieweit ein Ehegatte während bestehender Gemeinschaft für die Schulden des anderen, soweit dieselben Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, nur mit dem Gesamtgute oder auch persönlich haftet, entschieden. Das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt eine persönliche Haftung des Ehemannes an — und zwar sogar als Gesamtschuldner — für alle solche Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Nicht hierher gehören also die in den §§ 1461 und 1462 BGB. aufgeführten Verbindlichkeiten, die lediglich Vorbehaltsgutsverbindlichkeiten der Frau sind.

Im Gegensatz zu der persönlichen Haftung des Ehemannes für die Verbindlichkeiten der Frau haftet letztere für die nicht in ihrer Person entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht persönlich. Die Ehefrau haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes auch dann nicht persönlich, sondern nur mit dem Gesamtgute, wenn die Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fällt. Eine Ausnahme von dem Satz, daß die Frau nicht für Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich haftet, kann sich nur gemäß § 1480 BGB. auf Grund der Vorschriften über die Schuldenberichtigung bei der Auseinandersetzung ergeben.

Wenn auch diese verschiedene Regelung der Schuldenhaftungsfrage unter Umständen zu Härten führen kann, so weisen doch die Motive[2]) mit Recht darauf hin, daß die innere Rechtfertigung dafür in dem dem Ehemanne zustehenden ausgedehnten Verfügungsrechte und in der passiven Stellung liegt, welche die Ehefrau während bestehender Gütergemeinschaft einnimmt, und die ihr die Möglichkeit, einen Einfluß auf die Verwaltung des Gesamtgutes auszuüben, fast völlig entzieht.

---

[1]) vgl. Seuffert IV, 26; XXXI, 340.

[2]) vgl. Mot. zum BGB. Bd. 4, S. 367.

Die beschränkte Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes enthält die durch die Billigkeit geforderte Ausgleichung für die ungleiche Berechtigung der Ehegatten.

Was den Einfluß des Konkurses der Frau auf das Gesamtgut anlangt, so sind die dafür maßgebenden Bestimmungen nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern in der Konkursordnung getroffen, und soll hiervon weiter unten[1]) noch in einem besonderen Abschnitte der Darstellung die Rede sein.

Auch im Verhältnisse der Eheleute zu einander fallen grundsätzlich die Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Gesamtgute zur Last. Einzelne der an sich aus dem Gesamtgute zu befriedigenden Schulden sind aber im Innenverhältnis auf Grund der §§ 1463 bis 1465 BGB., die den §§ 1415, 1416 eod. nachgebildet sind, einem der Ehegatten auferlegt.

Für die Fälle, daß Gesamtgut in das Vorbehaltsgut der Frau oder dieses in das Gesamtgut verwendet worden ist, sind besondere Bestimmungen abgesehen von dem die Fälligkeit der Ansprüche regelnden § 1467 BGB. nicht getroffen. Soweit deshalb nicht besondere Vereinbarungen der Ehegatten oder die gemäß § 1441 BGB. auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft anwendbaren §§ 1427 Abs. 2, 1430 maßgebend sind, bestimmt sich die Ersatzpflicht bezw. der Ersatzanspruch der Frau nach den allgemeinen Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag und über ungerechtfertigte Bereicherung. Im Zweifel ist jedoch nach § 1441 in Verbindung mit § 1429 BGB. anzunehmen, daß die Frau nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen.

---

[1]) vgl. § 20 der Abhandlung.

§ 17.

3. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Im Vergleich zur allgemeinen Gütergemeinschaft gestaltet sich die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft von vornherein dadurch verwickelter, daß bei letzterer teilweise Gütertrennung und teilweise Gütergemeinschaft verbunden sind. Während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Bestehen von Gesamtgut wesentlich ist und dasselbe den breitesten Boden einnimmt, Vorbehaltsgut dagegen nur ausnahmsweise vorhanden ist, kommen bei der Errungenschaftsgemeinschaft außer dem Gesamtgut auch noch Sondergüter jedes Ehegatten und endlich auch noch Vorbehaltsgut der Frau für die Schuldenhaftung in Frage. Wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stellt auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesetz den Begriff „Gesamtgutsverbindlichkeiten" voran und bezeichnet damit im allgemeinen diejenigen Verbindlichkeiten, für welche die Gläubiger des Mannes oder der Frau Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen können. Während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft grundsätzlich alles Vermögen Gesamtgut wird und deshalb sämtliche vorehelichen und grundsätzlich auch die späteren Verbindlichkeiten der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten gelten, überwiegt bei der Errungenschaftsgemeinschaft zunächst das Eigenvermögen, und die Frau verpflichtet deshalb, selbst wenn sie mit Zustimmung des Mannes Schulden eingeht, nicht das Gesamtgut. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft haftet das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten der Frau nur insoweit, als es in den §§ 1531 bis 1534 BGB. ausdrücklich bestimmt ist. Alle anderen Verbindlichkeiten der Frau, also zumal die vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen, die mit oder ohne Zustimmung des Mannes rechtsgeschäftlich übernommenen, die aus unerlaubten Handlungen hervorgegangenen, haften da-

gegen schlechthin auf dem Vorbehaltsgute der Frau, auf ihrem eingebrachten Gute aber nur soweit, als es den Regeln der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. Die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten können das Gesamtgut nicht angreifen. Das ergibt sich per argumentum a contrario aus dem § 1530 Abs. 1 BGB. Auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander gilt als Regel der Satz, daß alle Gesamtgutsverbindlichkeiten vom Gesamtgute zu tragen sind. Wenn dieser Grundsatz auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch, so folgt er doch aus der Fassung desselben. Das Bürgerliche Gesetzbuch zählt hier nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, welche dem Gesamtgute, sondern diejenigen, welche einem Ehegatten zur Last fallen (§§ 1535 bis 1541 BGB.).

§ 18.

4. Bei der Fahrnisgemeinschaft.

Die Rechtsverhältnisse des Vorbehaltsguts der Frau bei der Fahrnisgemeinschaft sind dieselben, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es gilt für die Schulden des Mannes und der Frau auch bei der Fahrnisgemeinschaft der § 1459 BGB.[1]) Soweit durch die Ausnahmebestimmungen der §§ 1460, 1461, 1462, welche im § 1459 Abs. 1 BGB. ausdrücklich vorbehalten sind, das Gesamtgut von der Haftung für Verbindlichkeiten der Frau befreit wird, kann von deren Gläubigern nur das ehefräuliche Vorbehaltsgut oder dasjenige in Anspruch genommen werden, was nach Beendigung der Gütergemeinschaft aus dem bis dahin bestandenen Gesamtgute nun auf die Seite der Ehefrau entfällt.

---

[1]) vgl. deshalb § 16 der Abhandlung.

Für das eingebrachte Gut ist jedoch bei der Fahrnisgemeinschaft durch die Bestimmung des § 1550 Abs. 2 die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der Errungenschaftsgemeinschaft vorgeschrieben. Bei letzterer bildet nicht wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Haftung des Gesamtguts für die Schulden der Frau die Regel, sondern die Fälle, in denen das Gesamtgut ausnahmsweise für die Schulden der Frau haftet, sind in den §§ 1531 bis 1534 BGB. besonders aufgezählt.

Auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auch bei der Fahrnisgemeinschaft die Gesamtgutsverbindlichkeiten regelmäßig dem Gesamtgute zur Last. Zu den in den §§ 1463 bis 1465 BGB. bezeichneten Ausnahmen treten jedoch noch die auf Grund der Anwendbarkeit der Vorschriften über Errungenschaftsgemeinschaft sich ergebenden hinzu.

Anhang.

VII. Konkurs der Frau.

§ 19.

1. Bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Während der Konkurs des Mannes ein Beendigungsgrund der Verwaltung und Nutznießung ist (§ 1419 BGB.), beendet der Konkurs der Frau die Rechte des Mannes nicht. Doch bleiben sie nicht unberührt. Die Zivilprozeßordnung, welche die Zwangsvollstreckung in einzelne Vermögensstücke der Frau ausdrücklich regelt (§§ 739 ff. eod.), enthält allerdings keine Bestimmungen für den Konkurs der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft. Doch gestaltet sich die Sache bei entsprechender Anwendung jener Vorschriften sowie der §§ 1411 ff. BGB. folgendermaßen.

Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut gelten soweit als Einheit, als es sich um das Vorhandensein des Konkursgrundes, der Zahlungsunfähigkeit (§ 102 der KO.) handelt. Es muß sich demnach die Zahlungsunfähigkeit auf beide Vermögensmassen zusammen beziehen.

Eine scharfe Scheidung von Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut tritt jedoch bei der Abwickelung des Konkursverfahrens ein.

Das Vorbehaltsgut gehört stets zur Konkursmasse und dient zur Befriedigung sämtlicher Konkursgläubiger. Denn

da die Frau berechtigt ist, über ihr Vorbehaltsgut frei zu verfügen, so steht sie bezüglich dieses Gutes jedem anderen Gemeinschuldner gleich.

Aus dem eingebrachten Gut können nur diejenigen Konkursgläubiger Befriedigung verlangen, denen dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen haftet (§§ 1405, 1411 ff. BGB.). Gemäß analoger Anwendung des § 68 KO. dürfen sie ihre Forderungen ganz für beide Massen geltend machen. Der Mann kann aber den bloßen Vorbehaltsgutsgläubigern gegenüber die Aussonderung des eingebrachten Gutes verlangen.

§ 20.

2. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Im Konkurse der Ehefrau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird die Masse nur durch das Vorbehaltsgut mit seinen Früchten gebildet. Hier umfaßt der Konkurs also weder das Sondergut, das nach § 1439 BGB. nur aus unveräußerlichen, daher auch unpfändbaren und deshalb nicht zur Masse gehörigen Gegenständen besteht, noch den Anteil der Frau am Gesamtgute. Der Anteil der Frau an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen (§ 860 Abs. 1 ZPO.) und kann daher gemäß § 1 Abs. 1 KO. auch nicht zur Konkursmasse gezogen werden. Der Ehemann kann daher im Konkurse der Frau das ganze Gesamtgut aussondern[1]) (§ 43 KO.). Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß das Gesamtgut den Gläubigern der Frau nicht schlechthin haftet wie den Gläubigern des Mannes. Möglicher Weise dürfen alle Gläubiger der Frau, namentlich der Handelsfrau, in Gemäßheit des § 1452 in Verbindung mit

[1]) vgl. L. Seuffert § 16 Nr. 4.

§ 1405 BGB., möglicher Weise darf keiner von ihnen das Gesamtgut angreifen (§ 1460 ff. BGB.).

Nach der kategorischen Fassung des § 2 Abs. 2 KO. ist anzunehmen, daß auch der Konkurs einer Handelsfrau das Gesamtgut nicht berührt.[1]) Denn der § 2 Abs. 2 KO. schließt die Anwendung des § 741 ZPO. aus. Auch in diesem Falle gehört weder das ganze Gesamtgut noch die Mitberechtigung der Ehefrau zu ihrer Konkursmasse.

Für diejenigen Schulden der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet gemäß § 1459 BGB. auch der Ehemann persönlich. Die Gläubiger der Frau können also, insoweit es sich um Gesamtgutsverbindlichkeiten handelt, wegen ihres im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau erlittenen Ausfalls klagen, und wenn gleichzeitig das Konkursverfahren auch gegenüber dem Ehemanne stattfindet, können sie ihre Forderung gemäß § 68 KO. in beiden Konkursen anmelden.

§ 21.

3. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Im Konkurse über das Vermögen der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird die Masse durch ihr eingebrachtes Gut und durch ihr Vorbehaltsgut mit seinen Früchten gebildet. Die Früchte des eingebrachten Gutes der Frau gehören dagegen zum Gesamtgute (§ 1525 BGB.).

Überhaupt wird gemäß § 1527 BGB. vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

---

[1]) vgl. Jaeger, S. 29 Anm. 1. Anderer Meinung Petersen-Kleinfeller, S. 19, Anm. 2 zu § 2 KO. Letzterer argumentiert aus § 741 ZPO., daß, wenn die Gemeinschuldnerin mit Einwilligung ihres Ehemannes ein Gewerbe betreibt, das ganze Gesamtgut in die Konkursmasse falle.

Bezüglich des Gesamtgutes, auch für den Fall, daß die Ehefrau ein Gewerbe betreibt, gelten hier dieselben Sätze, wie sie oben bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[1]) ausgeführt sind.[2])

§ 22.

4. Bei der Fahrnisgemeinschaft.

Im Konkurse der Ehefrau bei der Fahrnisgemeinschaft gehört zur Masse alles unbewegliche Vermögen nebst Früchten, das Vorbehaltsgut mit seinen Früchten und das eingebrachte Gut der Frau. Die Früchte des letzteren dagegen gehören zum Gesamtgute (§§ 1549 ff. BGB.). Für das Gesamtgut, auch wenn die Frau ein Gewerbe betreibt, kommen die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften zur Anwendung (§ 1549 BGB.) und gilt demnach ebenfalls das oben[3]) bei der Darstellung des Konkurses über das Vermögen der Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Ausgeführte.

---

[1]) vgl. § 20 der Abhandlung.
[2]) vgl. §§ 1519, 1530, 1532 BGB.
[3]) vgl. § 20 der Abhandlung.

Buchdruckerei Robert Noske, Borna-Leipzig.